



Migration und Bildung im Landkreis Regen

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	III
Einleitung.....	1
Kommunale Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte	3
1. Gesamtüberblick über die ausländische Bevölkerung im Landkreis Regen.....	4
1.1. <i>Gesamtüberblick über die Herkunftsländer.....</i>	<i>5</i>
1.2. <i>Große Herkunftsgruppen und die Herkunftsländer mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit.....</i>	<i>6</i>
1.3. <i>Gesamtüberblick über rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>7</i>
1.3.1. <i>Das Asylverfahren.....</i>	<i>8</i>
1.3.2. <i>Das Asylbewerberleistungsgesetz</i>	<i>11</i>
1.3.3. <i>Die Unterbringung</i>	<i>13</i>
1.4. <i>Gesamtüberblick über die Gemeinschaftsunterkünfte</i>	<i>14</i>
1.5. <i>Gesamtüberblick über die Altersstruktur und die Aufenthaltsdauer im Landkreis</i>	<i>15</i>
1.6. <i>Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund</i>	<i>16</i>
2. Bildung, Migration und Integration.....	17
2.1. <i>Migration im System der frühkindlichen Bildung</i>	<i>18</i>
2.1.1. <i>Bildung und Sprache – Frühkindlicher Bereich.....</i>	<i>19</i>
2.1.2. <i>Der frühkindliche Bereiche – Aus der Praxis</i>	<i>20</i>
2.2. <i>Migration im System der allgemeinbildenden Schulen</i>	<i>21</i>
2.2.1. <i>Bildung und Sprache – allgemeinbildende Schulen</i>	<i>22</i>
2.2.2. <i>Allgemeinbildende Schulen – Aus der Praxis</i>	<i>23</i>
2.2.3. <i>Migration und berufliche Bildung</i>	<i>24</i>
2.2.4. <i>Bildung und Sprache - Berufliche Schulen.....</i>	<i>25</i>
2.2.5. <i>Bildung und Sprache – Perspektive Studium.....</i>	<i>26</i>
2.2.6. <i>Berufliche Bildung – Aus der Praxis.....</i>	<i>27</i>
2.3. <i>Bildung und Sprache – Erwachsenenbildung.....</i>	<i>28</i>
2.3.1. <i>Bildung und Sprache – Erwachsenenbildung</i>	<i>29</i>
2.3.2. <i>Erwachsenenbildung – Aus der Praxis.....</i>	<i>30</i>

3. Migration und Arbeitsmarkt	31
3.1. <i>Migration und Ausbildungsmarkt</i>	32
3.2. <i>Migration und Erwerbstätigkeit</i>	33
3.3. <i>Das IQ-Netzwerk</i>	34
4. Kurzübersicht	35
5. Ansprechpartner	37
6. Glossar	i
7. Literaturverzeichnis	iii

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abbildung 1: Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf den Landkreis (LRA Regen, Mai 2017; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Okt 2015)	4
Abbildung 2: Herkunftsländer der Zugewanderten (AZR, Sept. 2017)	5
Abbildung 3: Top 5 der europäischen Migrationsgruppen im Landkreis (AZR, Sept. 2017)	6
Abbildung 4: Top 5 Herkunftsländer mit hoher Bleibeperspektive im Landkreis (AZR, Sept. 2017)	6
Abbildung 5: Aufenthaltstitel und rechtliche Grundlagen (LRA, AZR Sep 2017)	7
Abbildung 6: Asylbewerberleistungsempfänger (Statistisches Landesamt Sept. 2017, LRA Nov. 2017)	7
Abbildung 7: Zeitstrahl entwickelt im Projekt der ESF-Integrationsrichtlinie Bund – Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)	9
Abbildung 8: Aufenthaltsstatus der Personen in den GU's (Regierung von Niederbayern, Nov. 2017)	14
Abbildung 9: Altersstruktur der Bewohner der GU's (Regierung von Niederbayern, Nov. 2017)	14
Abbildung 10: Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (AZR, Sept. 2017)	15
Abbildung 11: Altersstruktur der Migranten im Landkreis Regen (AZR, Sept. 2017)	15
Abbildung 12: Europäische und außereuropäische Jugendliche im Vergleich (LRA, Mai 2017)	16
Abbildung 13: Überblick über die Entwicklung bei den UmF (LRA Kreisjugendamt, Okt 2017)	16
Abbildung 14: Verteilung auf bildungsrelevante Altersgruppen (LRA, Mai 2017)	17
Abbildung 15: Migration im System der frühkindlichen Bildung (Kreisjugendamt LRA Regen, März 2017)	18
Abbildung 16: Altersstruktur nach Herkunftsland (LRA, Mai 2017)	18
Abbildung 17: Übertritte nach der Grundschule (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sept. 2017)	21
Abbildung 18: SuS an allgemeinbildenden Schulen (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Okt. 2017)	21
Abbildung 19: Europäische und nicht-europäische Jugendliche im Alter von 16-25 Jahren (LRA, Mai 2017)	24
Abbildung 20: SuS im System der beruflichen Schulen ohne BIK (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Okt. 2017)	24
Abbildung 21: Entwicklung der Ausländeranteile in Prozent (© Statistik der Bundesagentur für Arbeit 10.07.2017, Statistik-Service Südost)	31
Abbildung 22: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Auszubildende am Arbeitsort (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Okt. 2017)	32
Abbildung 23: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnte Beschäftigte (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Juli 2017)	32
Abbildung 24: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bereich Ausbildung/Erwerbstätigkeit; AZR 09.2017)	33
Tabelle 1: Übersicht über Asylbewerberleistungen, Asylbewerberleistungsgesetz §3, 2017, Sozialamt LRA.....	11
Tabelle 2: Angebotsübersicht im sprachlichen Bereich	29
Tabelle 3: Arbeitsmarkt im Kontext Fluchtmigration; Statistik-Service Süd Ost 2017	33

EINLEITUNG

Die hier vorgestellten Daten sollen einen Überblick über die aktuelle Situation im Landkreis Regen und damit auch die Entwicklung nach der Flüchtlingswelle von 2015 aufzeigen. Darüber hinaus sollen an dieser Stelle auch einige Begrifflichkeiten sowie rechtliche Grundlagen erklärt werden.

Für ehrenamtliche Helfer und Helferinnen¹, die den Landkreis tatkräftig und unermüdlich bei der großen Aufgabe der Integration der neuen Bürger unterstützen, und auch solche Bürger, die auf der Suche nach einer ehrenamtlichen Betätigung sind, sollen darüber hinaus noch Unterstützungsmöglichkeiten im Landkreis aufgezeigt werden.

Flucht und Migration sind schon immer Bestandteil der deutschen Gesellschaft gewesen, landläufig aber eher unter dem Stichwort Auswanderung im Sprachgebrauch verankert. Dabei werden vor allem die großen Migrationsströme in die USA und in den europäischen Osten beachtet. Deutschland hat sich nun im Laufe der Geschichte aber von einem Auswanderungs- zu einem Einwanderungsland gewandelt (Hoerder, 2010, S. 7).

Ende 2016 befanden sich ca. 65,6 Millionen Menschen auf der Flucht. Durchschnittlich fliehen 28.300 Menschen am Tag. Dabei können für das Jahr 2016 hauptsächlich drei Herkunftsländer identifiziert werden: Syrien, Afghanistan und der Südsudan. Diese drei Länder machen ca. 55% der Gesamtgruppe der Flüchtenden aus. Demgegenüber lassen sich auch Hauptaufnahmeländer ausmachen. Im Jahr 2016 führt diese Liste die Türkei mit der Aufnahme von ca. 2,9 Mio. Menschen an, Pakistan und der Libanon nehmen jeweils etwas über 1 Mio. Menschen auf. Danach kommen der Iran, Uganda und Äthiopien mit etwas unter 1 Mio. Menschen. Der größte Teil der Menschen flieht aber immer noch innerhalb der Grenzen des eigenen Landes. Ca. 40,3 Mio. Menschen, also rund $\frac{2}{3}$ der Gesamtmenge an flüchtenden Personen, gelten als Binnenflüchtlinge. 22,5 Mio. als Flüchtlinge und nur 2,8 Mio. Menschen als Asylbewerber. Fast die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder, im Jahr 2012 waren beispielsweise 46% der Geflüchteten unter 18 Jahren (UNO).

Insgesamt wurden in diesem Jahr (Sept. 2017) 151.057 Asylerstanträge in Deutschland gestellt; im Vergleich zum Vorjahr kann man hier einen Rückgang um über 75% ausmachen. Die größte Zahl der Erstanträge wird dabei mit 23,9% von syrischen Flüchtlingen gestellt (BAMF).

Der Einfluss der Flüchtlingswelle auf die Aufnahmeländer kann grob in kurz- und langfristige Effekte unterteilt werden. Grundsätzlich gilt es dabei zu sagen, dass diese Effekte natürlich Schätzungen unterliegen und auf Grundlage der aktuellen Situation entstehen. So ist anzunehmen, dass das Bruttoinlandsprodukt kurzfristig ansteigen wird - zum einen auf Grund der ansteigenden finanziellen Belastung in Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, zum anderen auf Grund des Anstiegs an zur Verfügung stehenden Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt. Mittel- und langfristig betrachtet wird der Einfluss immens davon abhängen, wie die geflüchteten Personen in den Aufnahmeländern, vor allem in den Arbeitsmarkt, integriert werden. Hierbei spielen insbesondere die Vergleichbarkeit von Abschlüssen, die vorhandenen Qualifikationen und natürlich in hohem Maße die sprachlichen Fähigkeiten eine Rolle (Aiyar, et al., 2016, S. 4).

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der Leserlichkeit nur die männliche Form verwendet, alle anderen Geschlechtsformen sind dabei jedoch immer eingeschlossen.

Integration ist also ein Thema, das uns in den nächsten Jahren fortwährend und immer mehr beschäftigen wird. Deutschland setzt darauf, die Integrationsbemühungen von einer nachholenden hin zu einer vorbereitenden Integration umzugestalten. Das bedeutet vor allem, dass Informationen über Arbeitsmarktzugänge frühzeitig zugänglich sein sollen und die sprachliche Bildung, als integraler Bestandteil aller Integrationsbemühungen, so früh wie möglich ansetzen soll und muss (Brinkmann & Uslucan, 2013, S. 7). Durch Strukturveränderungen soll die Grundlage geschaffen werden, die Integration nachhaltig und somit dauerhaft gelingen zu lassen (Nationaler Aktionsplan Integration der Bundesregierung Deutschland).

Bildung spielt hierbei nicht nur für die Integration im Aufnahmeland eine entscheidende Rolle. Eine gute Ausbildung dient, bei einer möglichen Rückkehr in das Heimatland, auch dort einer nachhaltigen Entwicklung und dem Wiederaufbau des Landes. Ermöglicht man den geflüchteten Menschen keinen ausreichenden Zugang zu Bildung, ist es wahrscheinlich, dass man das Wachstum einer wirtschaftlichen und sozialen Unterschicht unterstützt (Dr.Türk, 2016).

Migration und die damit einhergehende Integration kann nicht losgelöst von Bildung betrachtet werden. Bildung nicht nur im Sinne einer strikt formalen Bildung, sondern in einem ganzheitlichen Verständnis des Bildungsbegriffs.

Bildung beginnt von Geburt an. Wir Menschen lernen und wachsen in unseren ersten Lebensmonaten in einer atemberaubenden Geschwindigkeit. Hierfür sind nicht nur unsere Gene und eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln von Bedeutung. Nein, gerade auch unser soziales Umfeld, Sicherheit, Geborgenheit und Liebe, die Möglichkeit, Bildungsangebote und soziale Kontakte wahrzunehmen, sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben spielen eine große Rolle. Bis ins hohe Alter hinein lernen wir durch Aktivität und im Miteinander mit anderen (Siegler, Eisenberg, De Loache, & Saffran, 2016, S. 2). Der Mensch ist ein soziales Wesen.

Durch Bildung erfasst man die Welt um sich und kann Entwicklungen im Bereich von Bildung, Wissenschaft, Technologie und in der Zivilgesellschaft sowohl im eigenen als auch in anderen Ländern der Welt besser mitverfolgen (Dr.Türk, 2016).

Die formale Bildung spielt dabei natürlich eine zentrale Rolle. Kinder entdecken die Welt zunächst zwar sehr spielerisch, dennoch lässt sich diese Aktivität lenken. Der Landkreis Regen bietet hier mit vielen Kindertageseinrichtungen und unterschiedlichsten Kursangeboten rund um die Familienbildung ein breites Angebot.

Darüber hinaus bietet der Landkreis eine vielfältige schulische Bildungslandschaft, in der von Klein bis Groß alle - ihren Möglichkeiten entsprechend - einen Platz finden können.

KOMMUNALE KOORDINATION DER BILDUNGSANGEBOTE FÜR NEUZUGEWANDERTE

Das Förderprogramm der kommunalen Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte soll Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit geben, die vorhandenen Strukturen noch besser zu nutzen und mögliche Dopplungen in der Angebotsstruktur zu vermeiden. Es soll ein umfassender Blick auf die Ausgangslage in der Kommune gegeben und damit die Integration der neuzugewanderten Personen unterstützt werden. Darüber hinaus soll aber auch ermöglicht werden, die interkulturelle Öffnung der Landkreise und kreisfreien Städte voranzubringen und in diesem Themenbereich auf Grundlage von vorhandenen Daten Transparenz über die Lage zu schaffen.

Die Beratung der Entscheidungsinstanzen mit Hilfe der gesammelten und aufbereiteten Daten spielt eine entscheidende Rolle.

Aufgabenfelder der kommunalen Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte im Landkreis Regen sind zunächst:

1. Aufbau einer Datenbasis

- 1.1. Sammeln von Informationen und Zusammenführen an zentraler Stelle
- 1.2. Identifizierung des IST-Standes und Erarbeitung einer Zielsetzung für die Zukunft

2. Aufbereitung der gewonnenen Daten und Einblicke

- 2.1. Aufbereitung zur internen Nutzung
- 2.2. Aufbereitung zur externen Nutzung (Information der Bevölkerung)
- 2.3. Aufbereitung der Daten zur Information der betroffenen Gruppe

3. Netzwerkarbeit

- 3.1. Runde Tische begleiten und ausbauen
- 3.2. Netzwerkaustausch unterstützen und Konzepte gemeinsam erarbeiten
- 3.3. Bildungsangebote in Abstimmung bringen
- 3.4. Potenziale identifizieren und nutzen
- 3.5. Zusammenarbeit mit dem IQ-Projekt

4. Gemeinsam für den Landkreis: Interkulturelle Öffnung voranbringen

- 4.1. Projektentwicklung angepasst an den Bedarf
- 4.2. Fortbildungs- und Veranstaltungskonzepte erarbeiten
- 4.3. Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich engagierten Helfern
- 4.4. Informationen zu Förderprogrammen und –mitteln sammeln

1. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DIE AUSLÄNDISCHE BEVÖLKERUNG IM LANDKREIS REGEN

- Gesamteinwohnerzahl im Landkreis Regen:
76.812 (Stichtag 31.12.2015)
- Anzahl der ausländischen Einwohner:
4.604 (Stichtag 31.10.2017)
- Anzahl der ausländischen Einwohner aus den «Top-5-Herkunftsländern²»:
2.694 (Stichtag 31.10.2017)

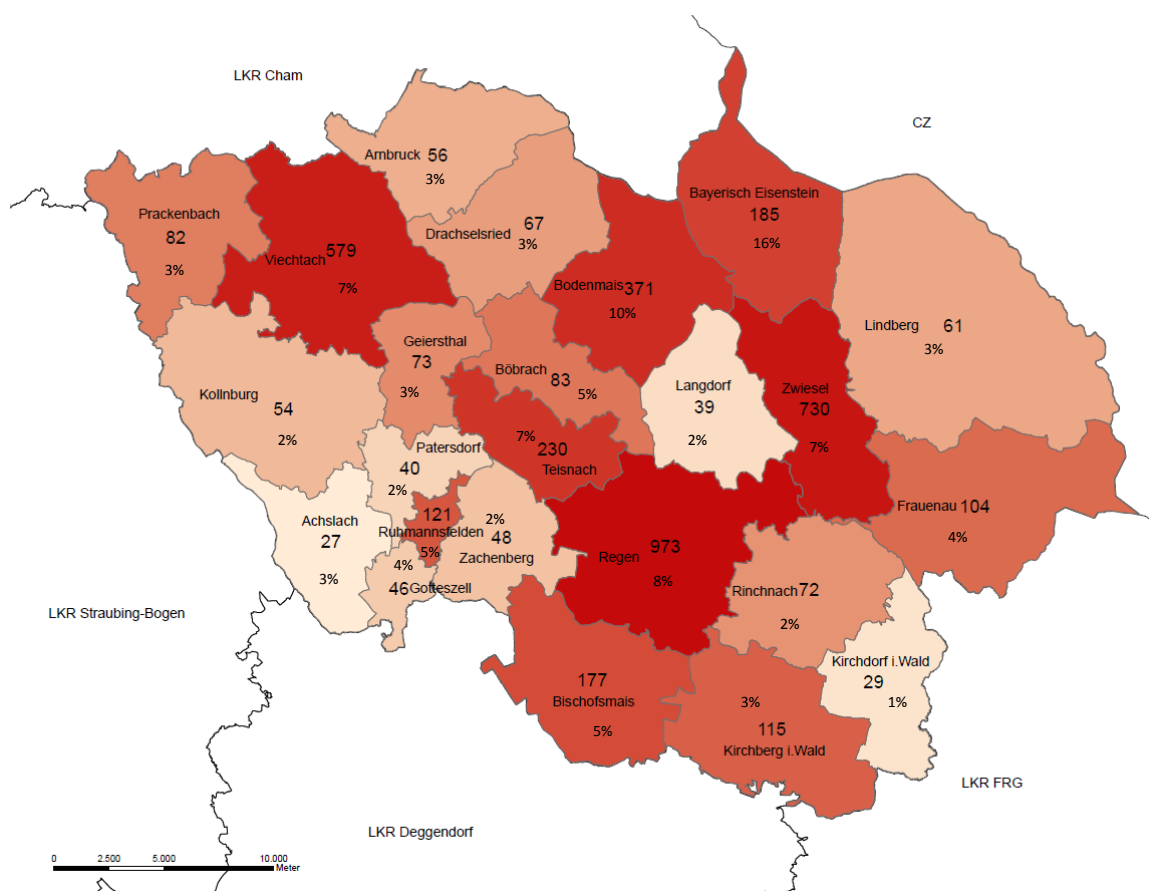


Abbildung 1: Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf den Landkreis (LRA Regen, Mai 2017; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Okt 2015)

Anmerkung: Diese Daten beziehen sich auf eine Erhebung im Mai 2017 und auf die Daten des Zensus 2011.

- Knapp die Hälfte aller Bürger im Landkreis ist männlich, der weibliche Anteil überwiegt leicht.
- Ca. 71% der im Landkreis lebenden ausländischen Personen sind unter 45 Jahren.
- 59% dieser ausländischen Personen sind männlich und 41% sind weiblich.

² Hierunter fallen die Länder, aus denen es den größten Zuzug in den Landkreis Regen gibt.

1.1. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DIE HERKUNFTSLÄNDER

- Mit insgesamt 64 % kommt der überwiegende Teil der ausländischen Bevölkerung aus dem EU-Ausland, vor allem aus den Ländern Tschechien, Rumänien, Polen und Ungarn.
- Der Ausländeranteil im gesamten Landkreis beträgt 5,8% (Stand 08/17).

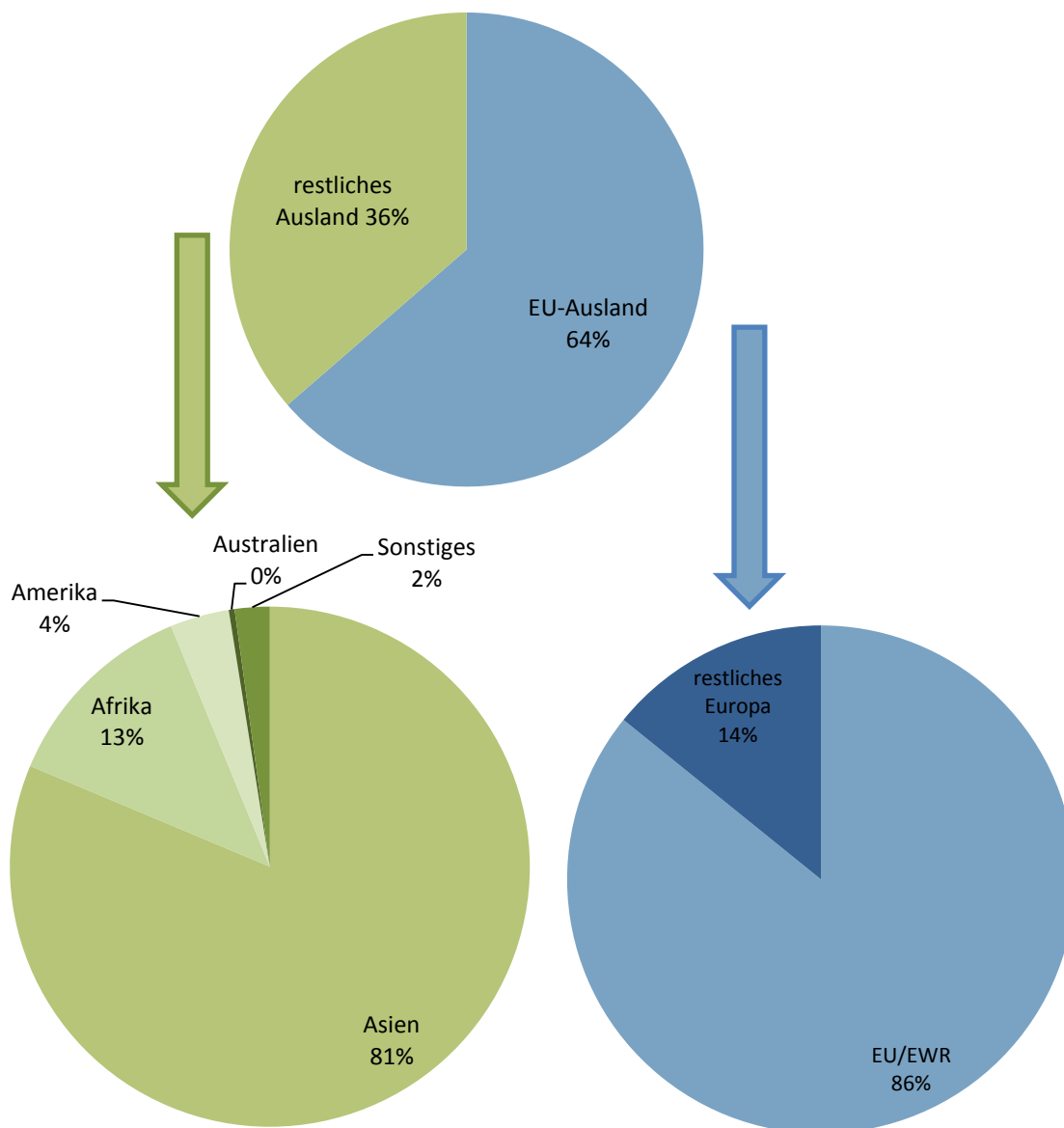


Abbildung 2: Herkunftsländer der Zugewanderten (AZR, Sept. 2017)

Anmerkung:

Afrika z.B.: Nigeria (62 Personen) | Eritrea (49 Personen) | Somalia (18 Personen)

Amerika z.B.: Vereinigte Staaten von Amerika (26 Personen) | Brasilien (13 Personen)

Asien z.B.: Syrien (1016 Personen) | Afghanistan (74 Personen) | Thailand (49 Personen)

1.2. GROÙE HERKUNFTSGRUPPEN UND DIE HERKUNFTSLÄNDER MIT HOHER BLEIBEWAHRSCHEINLICHKEIT

- Die größte Gruppe im Landkreis stellen mit 1016 Personen (22%) syrische Einwanderer dar.
- Die zweitgrößte Gruppe stellen mit 695 Personen (15%) tschechische Einwanderer dar.

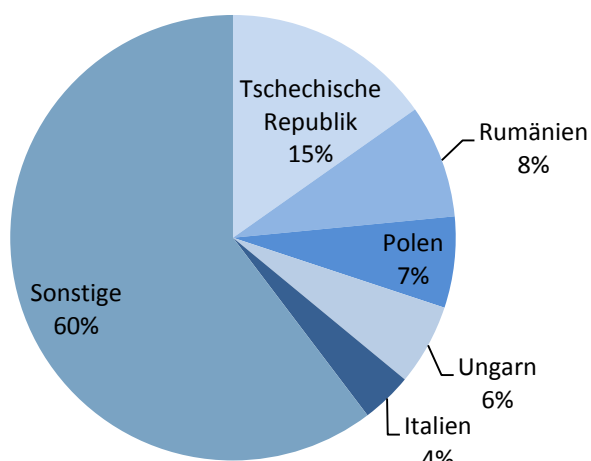


Abbildung 3: Top 5 der europäischen Migrationsgruppen im Landkreis (AZR, Sept. 2017)

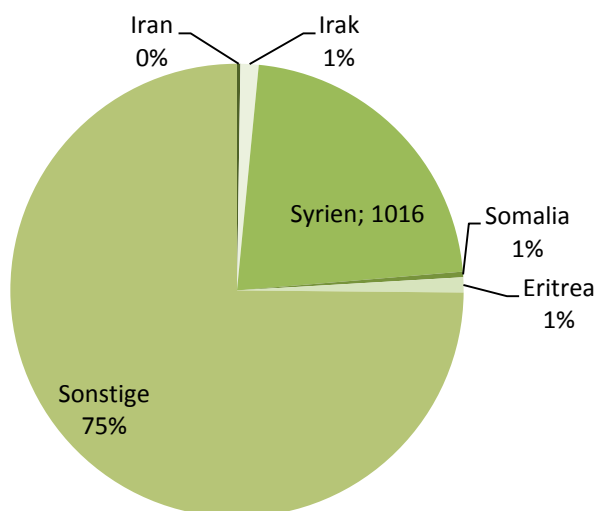


Abbildung 4: Top 5 Herkunftsländer mit hoher Bleibeperspektive im Landkreis (AZR, Sept. 2017)

- Insgesamt befinden sich 212 Personen in anhängigen Asylverfahren.
- 160 Personen im Landkreis haben eine Aufenthaltsgestattung.

(Stand 30.09.2017)

1.3. GESAMTÜBERBLICK ÜBER RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Insgesamt sind die meisten Bürger aufgrund der EU-Freizügigkeit hier im Landkreis.
- Darüber hinaus haben 686 Personen nach Beendigung des Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft nach §3 Abs. 1 AsylG zuerkannt bekommen, weiteren 127 Personen wurde subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt (Stand 30.09.2017).

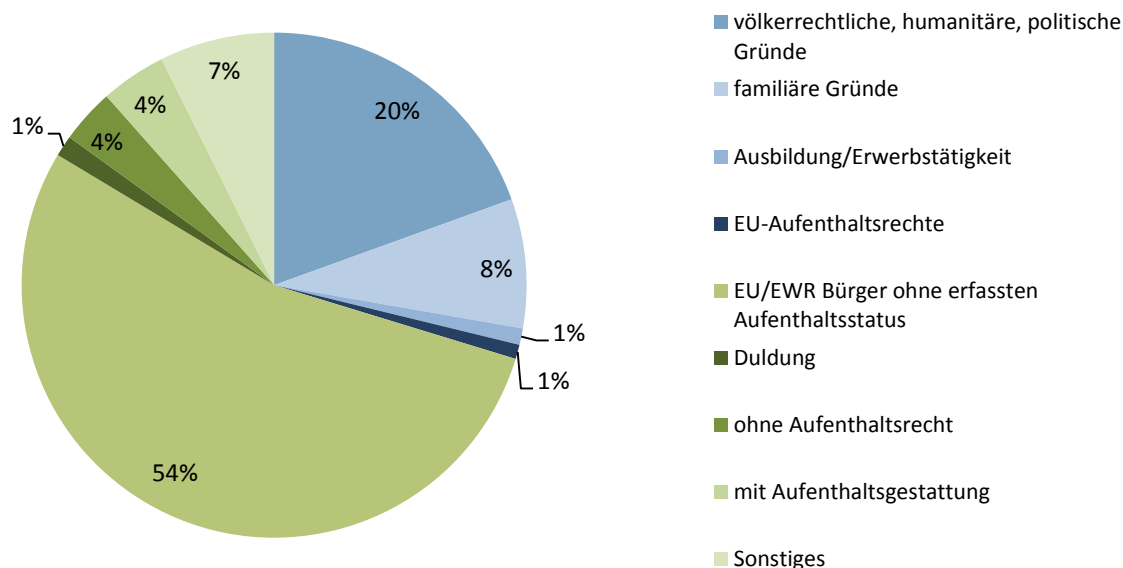


Abbildung 5: Aufenthaltstitel und rechtliche Grundlagen (LRA, AZR Sep 2017)

- Die Zahl der Empfänger von Asylbewerberleistungen stieg im Jahr 2015 aufgrund der hohen Zuwanderung sprunghaft an.
- Ab dem Jahr 2016 ging diese Zahl dann aber wieder signifikant zurück.

Die Zahl der Asylbewerberleistungsempfänger ist nur eine Momentaufnahme und stellt einen Ausschnitt der sich kontinuierlich im Jahresverlauf ändernden Zahl dar.

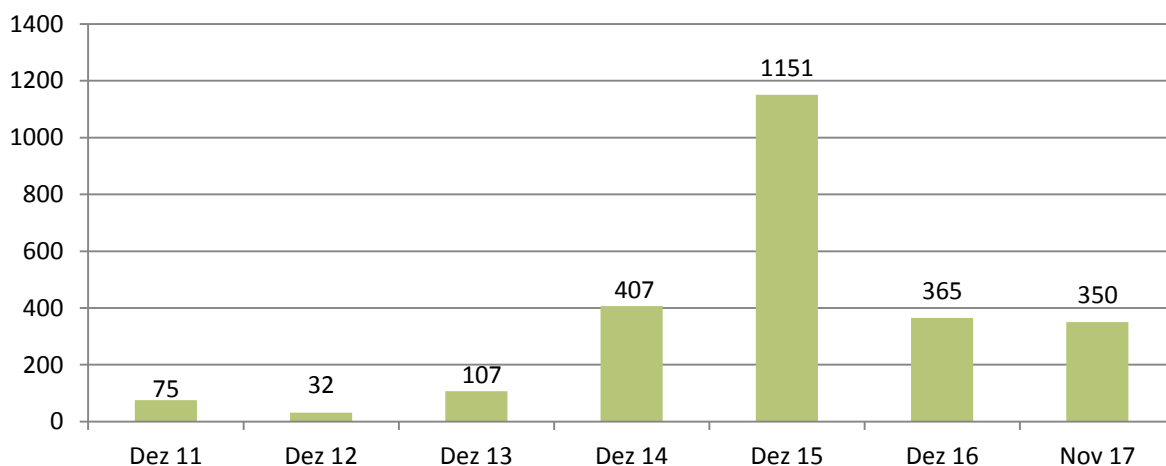


Abbildung 6: Asylbewerberleistungsempfänger (Statistisches Landesamt Sept. 2017, LRA Nov. 2017)

1.3.1. DAS ASYLVERFAHREN

Nach Artikel 1a der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist ein Flüchtling jemand, der aus begründeter Furcht vor Verfolgung das Land verlässt dessen Nationalität er hat und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder will. Die Verfolgung kann aus rassistischen oder religiösen Gründen stattfinden, aufgrund der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugungen (UNO).

Deutschland ist neben 147 anderen Staaten dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen beigetreten. Das Asylrecht hat in Deutschland aber nicht nur eine völkerrechtliche Grundlage auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern ist ein Grundrecht und hat damit Verfassungsrang. Es ist das einzige Grundrecht, das ausschließlich Ausländern zusteht.

Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird regelmäßig eruiert, welche Länder aktuell eine hohe Bleibeperspektive in Deutschland haben. Für den September diesen Jahres sind die Top 5 Länder Syrien mit einer Gesamtschutzquote von 92,6%, Irak mit 57,1%, Eritrea mit einer Quote von 81,0%, Iran mit 50,8% und Somalia mit einer Gesamtschutzquote von 62,20%.

Das zu durchlaufende Asylverfahren gleicht sich bei allen Personengruppen und ist unabhängig von der Gesamtschutzquote. Nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt es einige Sonderregelungen zu beachten. Alle für das Verfahren benötigten personenbezogenen Daten werden im Ausländerzentralregister (AZR) gesammelt. Über den Königssteiner Schlüssel ist dann eine genaue Verteilungsquote zwischen den Bundesländern geregelt. Im Rahmen des Dublin-Verfahrens wird zunächst festgestellt, welcher europäische Staat für die eigentliche Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Die Entscheidung über den Asylantrag wird dann auf Grundlage der persönlichen Anhörung und der Prüfung von Dokumenten und Beweismitteln, die im Verfahren gesammelt wurden, gefällt. Mit dieser Entscheidung wird über die jeweilige Schutzform entschieden.

- Anerkennung der Asylberechtigung (Art. 16a GG)
- Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes (§ 3 AsylG)
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes (§4 AsylG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes (§ 60 V + VII AufenthG)

Das untenstehende Schaubild verdeutlicht den Ablauf des Asylverfahrens und die rechtlichen Grundlagen und Bedingungen während der einzelnen Verfahrensschritte.

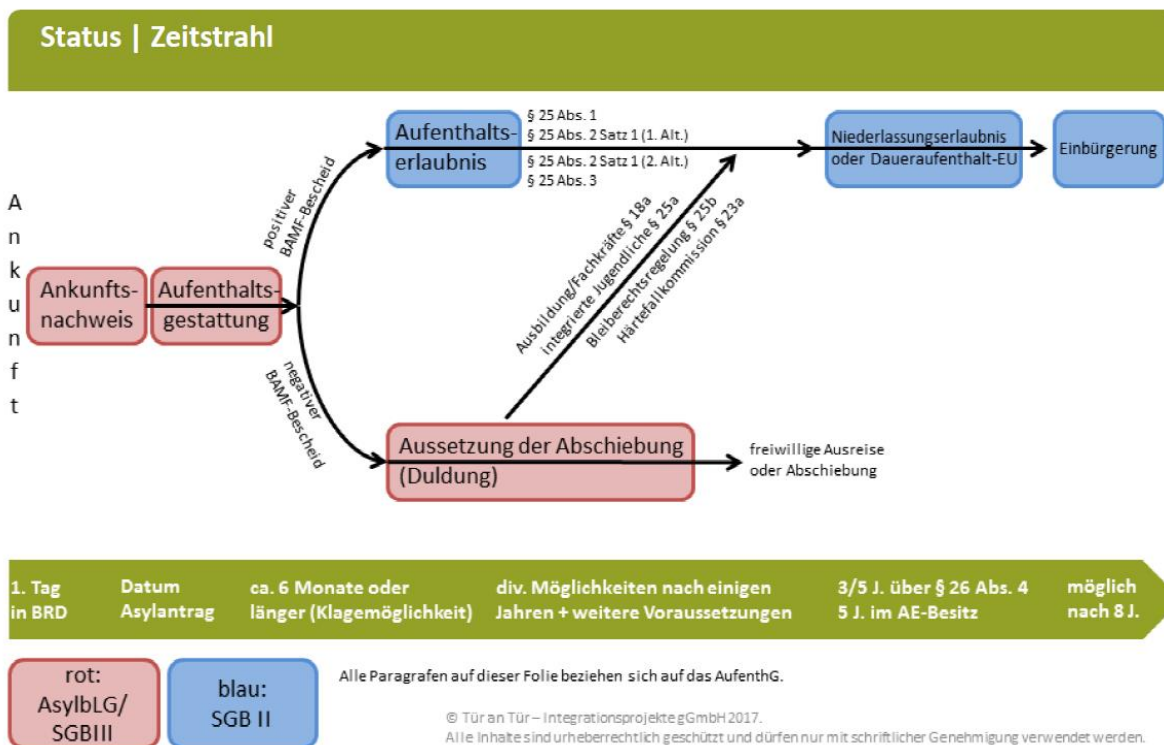


Abbildung 7: Zeitstrahl entwickelt im Projekt der ESF-Integrationsrichtlinie Bund – Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)

Asylsuchende sind zunächst einmal alle Personen, die in Deutschland einen Antrag auf Asyl, also auf Schutz, stellen. Sie befinden sich im laufenden Asylverfahren und es wurde noch nicht endgültig über ihren Antrag entschieden. Diese Personen besitzen zu diesem Zeitpunkt eine Aufenthaltsgestattung, ihr Pass, sollten sie mit diesem eingereist sein, befindet sich bei den deutschen Behörden.

Asylberechtigte sind politisch verfolgte Personen, die bei der Rückkehr in ihr Herkunftsland erheblichen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wären. Diese Personen erhalten eine befristete Aufenthaltsgenehmigung (3 Jahre) nach dem Aufenthaltsgesetz (Art. 16a Abs.1 GG; §25 Abs.1). Mit der Anerkennung dieses Status ist außerdem ein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt verbunden, sowie der Anspruch auf Familiennachzug. Die Einreise über sichere Drittstaaten verhindert eigentlich die Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach der Genfer Konvention anerkannte Flüchtlinge haben das Asylverfahren auch erfolgreich durchlaufen. Obwohl sie über Drittländer eingereist sein können, werden sie nicht dorthin zurückgeschickt und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre (AufenthG. §25 Abs. 2; §3 Abs. 1 AsylG). Der Flüchtlingsschutz bezieht auch nichtstaatliche Akteure mit ein und greift daher weiter als die Asylberechtigung. Einhergehend mit diesem Status sind der uneingeschränkte Zugang zum Arbeitsmarkt und das Recht auf Familiennachzug.

Beide Gruppen erhalten einen deutschen Pass, der gemäß den Regelungen der Genfer Flüchtlingskonvention ausgestellt wird. Diese Personengruppe kann nach drei Jahren Aufenthaltserlaubnis und bei Fortbestehen der Asylgründe eine Niederlassungserlaubnis erhalten.

Neben dieser Gruppe gibt es auch noch Flüchtlinge, die aus anderen humanitären Gründen aufgenommen werden. Sollte ihr Leben bei der Rückkehr ins Heimatland bedroht sein oder sie starken Repressalien ausgesetzt sein. Sie erhalten subsidiären Schutz und damit zunächst eine Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr, die bis auf 2 Jahre verlängert werden kann. Damit verbunden ist auch für diese Personengruppe der uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang, jedoch kein Recht auf Familiennachzug (§ 4 Abs. 1 AsylG).

Sollten Ausschlussgründe (begangene Kriegsverbrechen, schwere nichtpolitische Straftat, etc.) vorliegen, ist die Zuspreehung einer der drei Schutzformen nicht möglich.

Sollte kein Asylgrund bestehen, die Abschiebung jedoch aus bestimmten Gründen (Krankheit, Probleme bei der Passbeschaffung, etc.) nicht vollzogen werden können, erhalten diese Personen eine Duldung.

Ein Abschiebungsverbot wird ausgesprochen, wenn eine Rückführung in den Herkunftsstaat gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen würde. In diesem Fall wird eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr, mit der Möglichkeit auf Verlängerung, ausgesprochen. Für das Aufnehmen einer Arbeitsstelle ist eine Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde nötig. Es besteht auch in diesem Fall kein Anspruch auf Familiennachzug (§60 Abs 5, 7 AufenthG). (BAMF)

Schließlich gibt es auch noch Kontingentflüchtlinge, diese haben einen ähnlichen Status wie anerkannte Flüchtlinge. Im Rahmen von internationalen Vereinbarungen kommt eine bestimmte Anzahl (Kontingent) an Flüchtlingen nach Deutschland und erhält, wenigstens vorübergehend, eine Aufenthaltsgenehmigung.

Oftmals hat es erhebliche Konsequenzen, welchen Pass oder Status und damit einhergehend Aufenthaltsgenehmigung eine geflüchtete Person besitzt. Verschiedene Rechte, Integrationsmöglichkeiten, Unterbringung und Angebote sind stark von diesem Status abhängig.

Der Begriff „Neuzugewandert“ ist eine Neuschöpfung, die noch nicht einheitlich definiert ist. Grundsätzlich bedeutet neuzugewandert zu sein in erster Linie, dass man z.B. neu in den Landkreis gekommen ist. Das beinhaltet zunächst jede Person, die aus den unterschiedlichsten Gründen beschlossen hat, in den Landkreis Regen zu ziehen – sei es für eine Ausbildung, eine Arbeitsstelle, die Familie oder eben, um Schutz vor Verfolgung zu suchen.

1.3.2. DAS ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Leistungsberechtigte erhalten bei der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung Sachleistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Für alle Dinge, die als Sachleistung nicht vorgehalten werden können, werden Wertgutscheine ausgehändigt.

Neben diesen Sachleistungen werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf) gewährt. Dies sollte nach Möglichkeit ebenfalls durch Sachleistungen gedeckt werden. Sollte dies nicht in vertretbarem Rahmen machbar sein, werden auch hier Wertgutscheine ausgegeben oder Geldleistungen gewährt.

Für die Deckung aller notwendigen persönlichen Bedarfe steht den Leistungsberechtigten monatlich eine feste Summe zu. Zusätzlich gibt es noch Leistungen des notwendigen Bedarfs (zusammengesetzt aus Ernährung, Gesundheit, Pflege, Bekleidung und Schuhen).

	Leistungen insgesamt (persönlicher Bedarf + notwendiger Bedarf) in Aufnahmeeinrichtung	Leistungen insgesamt (persönlicher Bedarf + notwendiger Bedarf) außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung
Alleinstehend	320,14 Euro	351,00 Euro
2 Erwachsene mit gemeinsamen Haushalt	Je 287,70 Euro	Je 316,00 Euro
Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt	256,79 Euro	282,00 Euro
Jugendliche zw. 15 bis Vollendung 18tes Lebensjahr	258,94 Euro	274,00 Euro
Kinder zw. 7 – Vollendung 14tes Lebensjahr	229,74 Euro	240,00 Euro
Kinder bis Vollendung 6tes Lebensjahr	206,12 Euro	212,00 Euro

Tabelle 1: Übersicht über Asylbewerberleistungen, Asylbewerberleistungsgesetz §3, 2017, Sozialamt LRA

Dieser Geldbetrag wird angepasst, wenn man sich in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft befindet. Zudem gibt es besondere Situationen, in denen der Leistungsanspruch eingeschränkt werden kann – unter anderem, wenn die Leistungsberechtigten ihren Pflichten zur Mitwirkung im Asylverfahren nicht nachkommen

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben diesen Leistungen außerdem Leistungen aus dem Pakt «Bildung und Teilhabe» abgerufen werden.

Im Bereich der Gesundheitsvor- und versorgung werden alle Leistungen erbracht, die zur erforderlichen (zahn-)ärztlichen Versorgung nötig sind. Insbesondere soll die Sicherstellung eines vollständigen Impfschutzes gewährleistet werden.

Die Höhe aller Leistungen wird jedes Jahr erneut geprüft und festgesetzt.

Im Sinne des Gesetzes sollen den Leistungsberechtigten Arbeitsgelegenheiten in der Unterkunft oder bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern ermöglicht werden. Für diese Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro je Stunde gezahlt. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Arbeitsstelle, kann der Leistungsanspruch eingeschränkt werden.

Die zuständige Behörde kann arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18te Lebensjahr vollendet haben und keiner Vollzeitschulpflicht mehr unterliegen zu sogenannten Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und dem Integrationskurs verpflichten. Hierzu wird intensiv mit dem Maßnahmenträger zusammengearbeitet und der Austausch relevanter Daten gewährleistet. Gegebenenfalls kann auch hier bei nicht angemessener Beteiligung eine Leistungseinschränkung vorgenommen werden.

Sollte eigenes Vermögen vorhanden sein, über das verfügt werden kann, muss dieses vor Beginn der Leistungsauszahlung zur Begleichung der Kosten verbraucht werden.

(Gesetze im Internet - Asylbewerberleistungsgesetz)

1.3.3. DIE UNTERBRINGUNG

In Bayern gibt es ein dreistufiges System der Zuständigkeit. Die Regierung von Niederbayern ist zuständig für die Verteilung, Unterbringung und Versorgung von...

- ... Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten können (Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber, ausreisepflichtige Ausländer).
- ... Spätaussiedlern.
- ... Emigranten jüdischen Glaubens aus den ehemaligen GUS-Staaten („Kontingentflüchtlinge“).
- ... Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen.
- ... sonstigen Flüchtlingen (z.B. seit 2009 Christen aus dem Irak).

Die Kosten für die Unterbringungseinrichtungen werden durch den Freistaat Bayern getragen (Regierung von Niederbayern).

Während der ersten Wochen (bis zu 6 Monate) des Asylverfahrens sind Asylbewerber verpflichtet, in Aufnahmeeinrichtungen zu leben, um immer erreichbar zu sein. Nach dem Königssteiner Schlüssel entfallen auf den Freistaat Bayern ca. 15,5% aller in Deutschland ankommenden Asylbewerber und 9,5% davon auf den Regierungsbezirk Niederbayern (Regierung von Niederbayern).

Es gibt Regierungsaufnahmestellen, von denen aus die Migranten auf die einzelnen Unterkünfte im Regierungsbezirk verteilt werden. Im Landkreis Regen gibt es im November 2017 insgesamt 3 Gemeinschaftsunterkünfte. Diese Unterkünfte sind für Asylbewerber, die sich noch im Asylverfahren befinden. Aufgrund der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt kommt es aber auch immer wieder vor, dass Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings als sogenannte Fehlbeleger in den Unterkünften wohnen.

Asylbewerber und Personen mit einer Duldung unterliegen dem Asylbewerberleistungsgesetz. In den Erstaufnahmeeinrichtungen und auch den Gemeinschaftsunterkünften gilt das Sachleistungsprinzip (Verpflegung, Putzmittel, Bekleidung). Zur Deckung des persönlichen Bedarfs erfolgt die Auszahlung eines Bargeldbetrags (siehe dazu Punkt 1.3.2.). Sollten die Asylbewerber nicht mehr in einer Unterkunft wohnen, erhalten sie einen festgesetzten Betrag als monatliche Auszahlung plus die Kosten des Wohnraums. Wohnen die Asylbewerber als Fehlbeleger in einer Unterkunft, wird ihnen ein Betrag von dieser Barauszahlung abgezogen.

15 Monate nach der Asylantragsstellung können Leistungen analog zum Arbeitslosengeld II bezogen werden. Anerkannte Flüchtlinge erhalten das ALG II, sollten sie ihren Lebensunterhalt nicht alleine sichern können.

Nach spätestens 3 Monaten Aufenthalt im Land müssen schulpflichtige Kinder und Jugendliche eine schulische Bildungseinrichtung besuchen.

Um in Deutschland arbeiten zu dürfen brauchen Asylbewerber einen Aufenthaltstitel, der das Arbeiten gestattet. Nach 3 Monaten im Asylverfahren kann die Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden.

1.4. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DIE GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTE

- Der Großteil der in den Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis lebenden Personen hat einen Asylbewerberstatus. Das bedeutet, dass der Asylantrag gestellt, aber noch nicht abschließend bearbeitet wurde.
- Daneben gibt es einige wenige Personen, die einen Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen haben und damit als Fehlbeleger bezeichnet werden könnten.
- Neben diesen beiden Personengruppen leben in den Gemeinschaftsunterkünften auch Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die somit ausreisepflichtig sind.
- Außerdem gibt es Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber durch verschiedene Gründe nicht ausreisen können und eine Duldung in Deutschland erhalten.
- Darüber hinaus gibt es Personen, die noch keinen formellen Asylantrag gestellt haben, damit also grundsätzlich leistungsberechtigt sind, aber auch ausreisepflichtig wären.

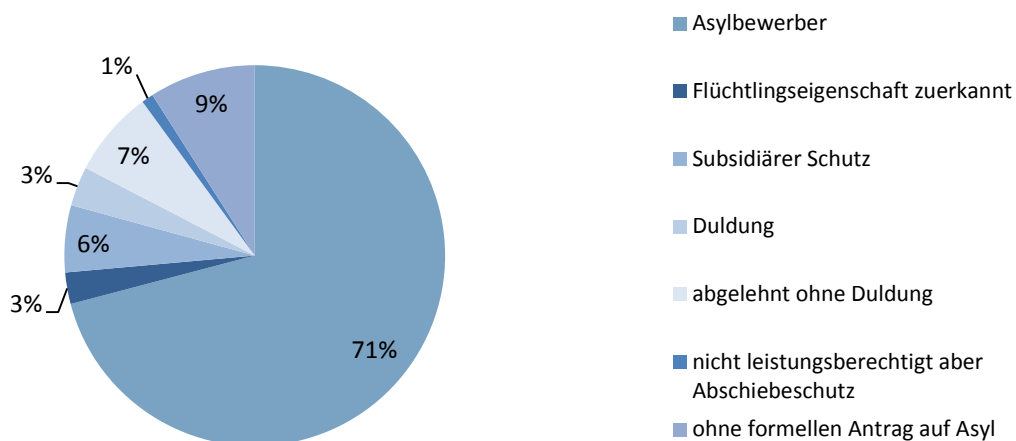


Abbildung 8: Aufenthaltsstatus der Personen in den GU's (Regierung von Niederbayern, Nov. 2017)

- Insgesamt leben im November 2017 299 Personen in den drei Gemeinschaftsunterkünften.
- Davon sind 15% weiblich.
- Der Großteil der dort lebenden Personen ist zwischen 18-25 Jahren und gehört einer islamischen Glaubensrichtung an.

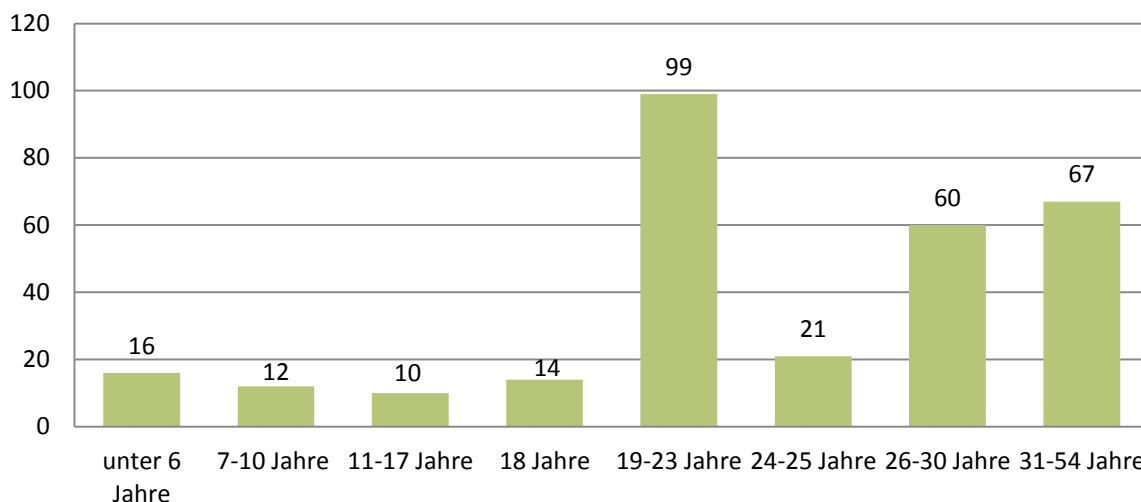


Abbildung 9: Altersstruktur der Bewohner der GU's (Regierung von Niederbayern, Nov. 2017)

1.5. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DIE ALTERSSTRUKTUR UND DIE AUFENTHALTSDAUER IM LANDKREIS

- Die Zuwanderung hat in den letzten Jahren verstärkt zugenommen.
- Der Großteil kam in den letzten vier Jahren in das Bundesgebiet, das entspricht 57% der ausländischen Personen im Landkreis. Diese Personengruppe kann als «neuzugewandert» bezeichnet werden.

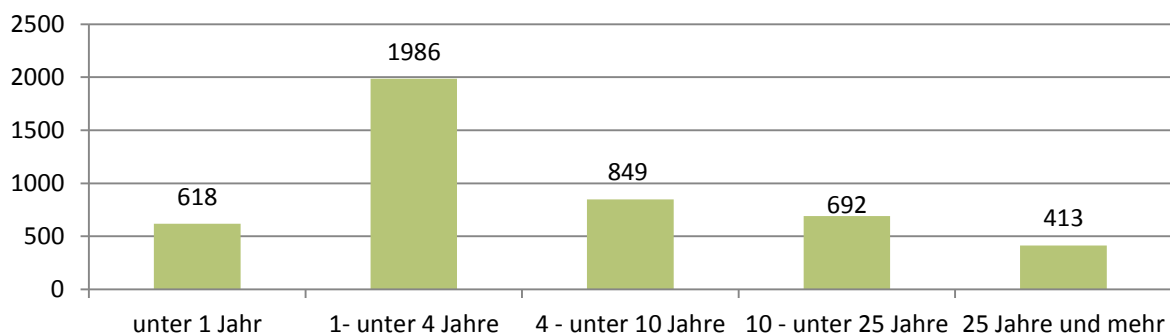


Abbildung 10: Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet (AZR, Sept. 2017)

- Die Altersstruktur der Personen mit Migrationshintergrund zeigt, dass der größte Teil der Personen im erwerbsfähigen Alter ist.
- Die Gruppe der unter 25-jährigen ist mit 1367 Personen stark vertreten.
- Zuwanderung hatte sich in der Anfangszeit stark verjüngt, jetzt lässt sich im Landkreis wieder eine Verschiebung feststellen.
- Etwas über die Hälfte (51%) der Zugewanderten im Landkreis ist zwischen 25-45 Jahre.

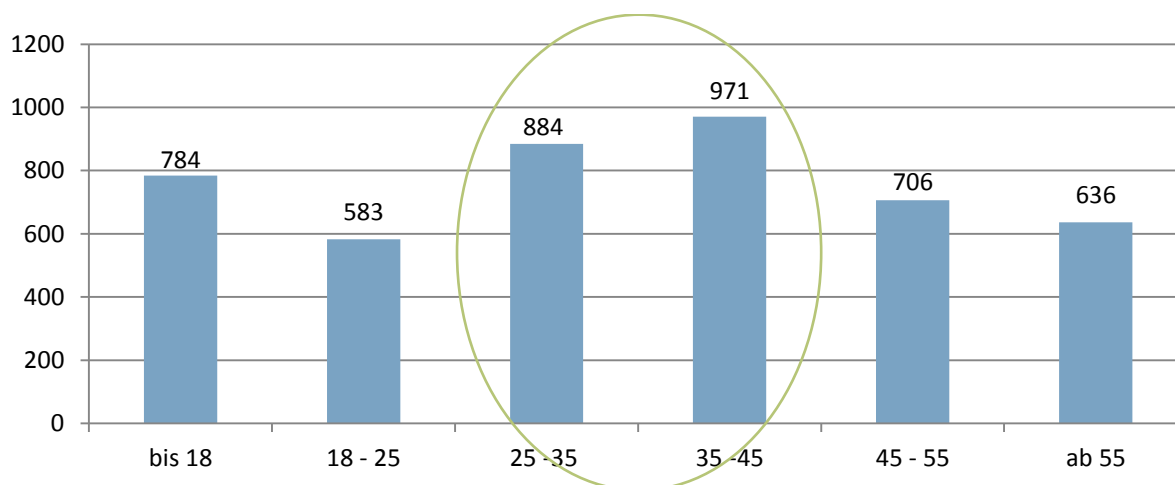


Abbildung 11: Altersstruktur der Migranten im Landkreis Regen (AZR, Sept. 2017)

1.6. ENTWICKLUNGEN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT MIGRATIONSHINTERGRUND

- 53% der Kinder und Jugendlichen aus dem europäischen Ausland sind unter 16 Jahren. Aus dem restlichen Ausland sind es 60%.
- Bei den Jugendlichen ab 16 Jahren gibt es eine hohe Anzahl an männlichen Jugendlichen im Alter bis 25 Jahren.

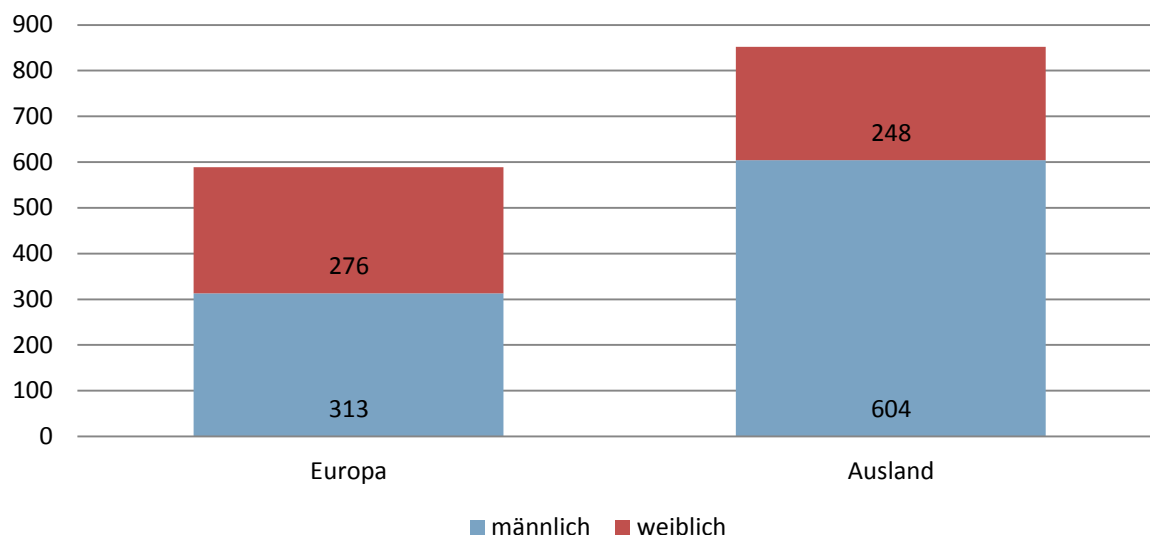


Abbildung 12: Europäische und außereuropäische Jugendliche im Vergleich (LRA, Mai 2017)

- Insgesamt gab es über die letzten Jahre hinweg einen Rückgang der Zahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.
- Das Hauptherkunftsland ist nach wie vor Afghanistan, gefolgt von Syrien.
- Das Durchschnittsalter beträgt 16,46 Jahre.
- Im Jahr 2017 liegt das Durchschnittsalter bisher bei 17,36 Jahre.

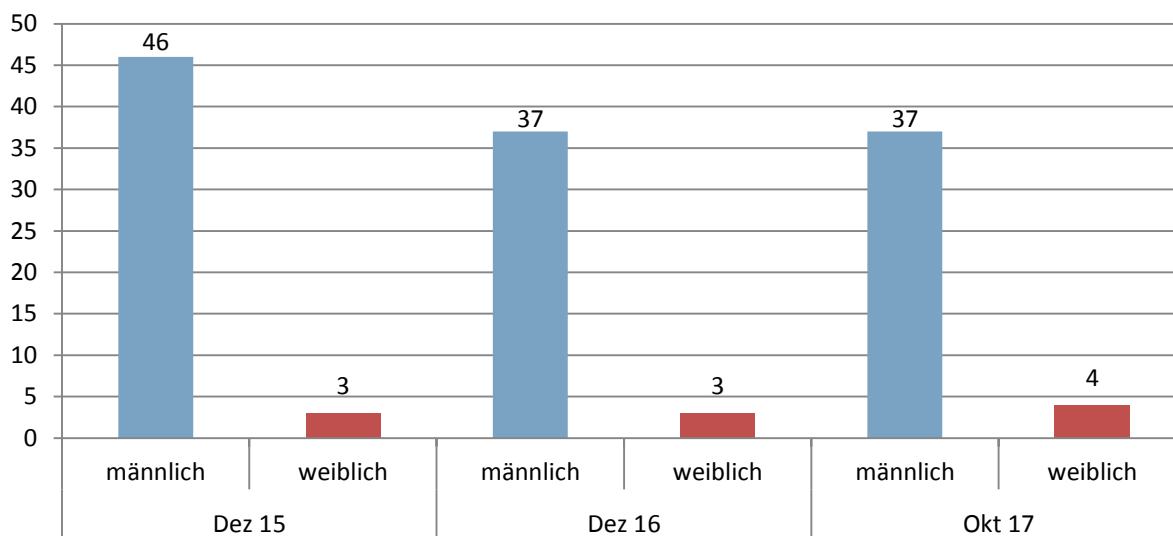
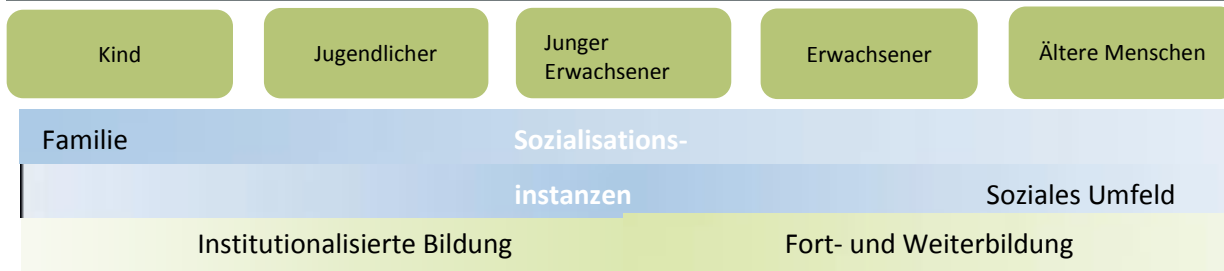


Abbildung 13: Überblick über die Entwicklung bei den UmF (LRA Kreisjugendamt, Okt 2017)

2. BILDUNG, MIGRATION UND INTEGRATION



- Es gibt in diesem Verlaufsmodell verschiedene Eintritts- und Übergangspunkte, deren intensive Begleitung essentiell für den Erfolg der Kinder ist und damit für die Integration.
- Innerhalb der verschiedenen Bildungsphasen gibt es unterschiedliche Unterstützungsangebote, um das erfolgreiche Erreichen von Zielen zu verwirklichen.
- Die erste Sozialisationsinstanz ist die Familie. Mit Eintritt in die institutionalisierte Bildung nimmt auch das soziale Umfeld als Einflussfaktor zu. Daher spielen vor allem Elternarbeit und die Einbindung in Vereinen eine Rolle bei der Integration.
- Im Landkreis lassen sich die größten bildungsrelevanten Altersgruppen im zweiten Bildungsabschnitt, sprich nach Ende der Grundschulzeit und vor allem im berufsschulpflichtigen Alter ausmachen.

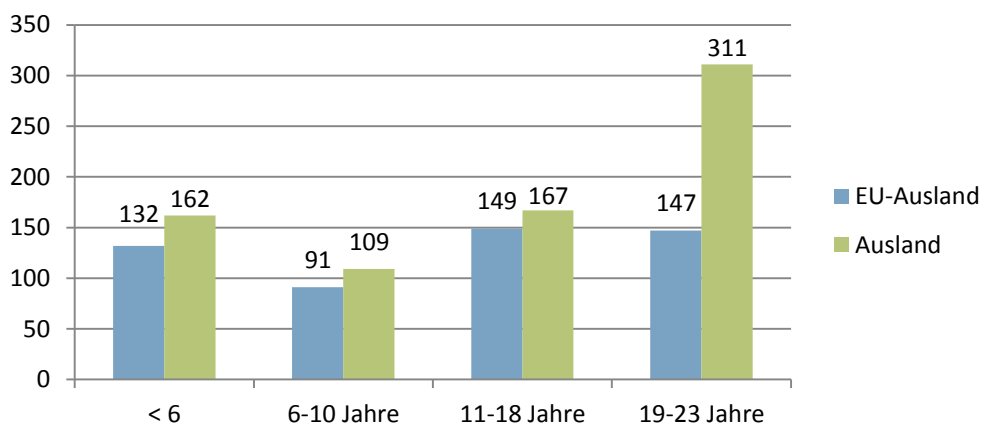


Abbildung 14: Verteilung auf bildungsrelevante Altersgruppen (LRA, Mai 2017)

Neuzugewanderte und Bildungschancen, was wirkt sich positiv aus?

- Insbesondere für Neuzugewanderte spielt eine gezielte und frühe Information über das deutsche Bildungssystem und die Bildungschancen ihrer Kinder eine entscheidende Rolle.
- Eine frühe und umfassende Sprachförderung erhöht die Bildungschancen des Einzelnen und der gesamten Familie.
- Der frühe Eintritt in Kindertageseinrichtungen kann Bildungsungleichheiten vorbeugen.
- Eine intensive Begleitung der Übergänge steigert den erfolgreichen Start in Schule oder Kindertageseinrichtung.
- Die Sensibilisierung und interkulturelle Öffnung von allen an Bildung und Ausbildung Beteiligten erhöht die Chancen von Kindern mit Migrationshintergrund.

- Studien (z.B. Pisa 2015) zeigen, dass sich über die letzten Jahre hinweg die schulischen Leistungen von Kindern mit Migrationshintergrund stetig verbessert haben.
- Es gibt immer noch einen signifikanten Unterschied zwischen Schülern mit und ohne Migrationshintergrund.
- Der Zugang und der Erfolg im Bildungssystem sind immer noch stark von der Schichtzugehörigkeit bestimmt. (vgl. PISA 2015)

2.1. MIGRATION IM SYSTEM DER FRÜHKINDLICHEN BILDUNG

- Insgesamt werden 2117 Kinder in Einrichtungen zur frühkindlichen Bildung betreut.
- Der Anteil an Kinder mit Migrationshintergrund, die in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis betreut werden, beträgt ca. 8% (Stand November 2017).

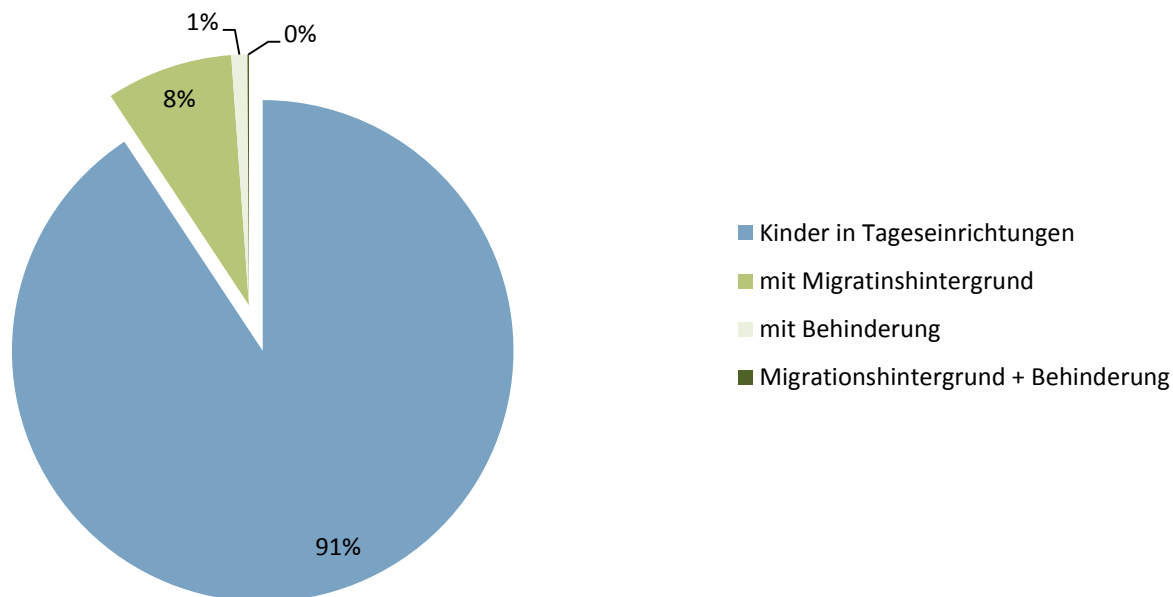


Abbildung 15: Migration im System der frühkindlichen Bildung (Kreisjugendamt LRA Regens, März 2017)

- Ca. 46% aller Kinder im Landkreis unter 6 Jahren kommen aus dem europäischen Ausland.
- Seit 2008 ist die Anzahl der Betreuungsplätze für unter 3-jährige um ca. 30% gestiegen.

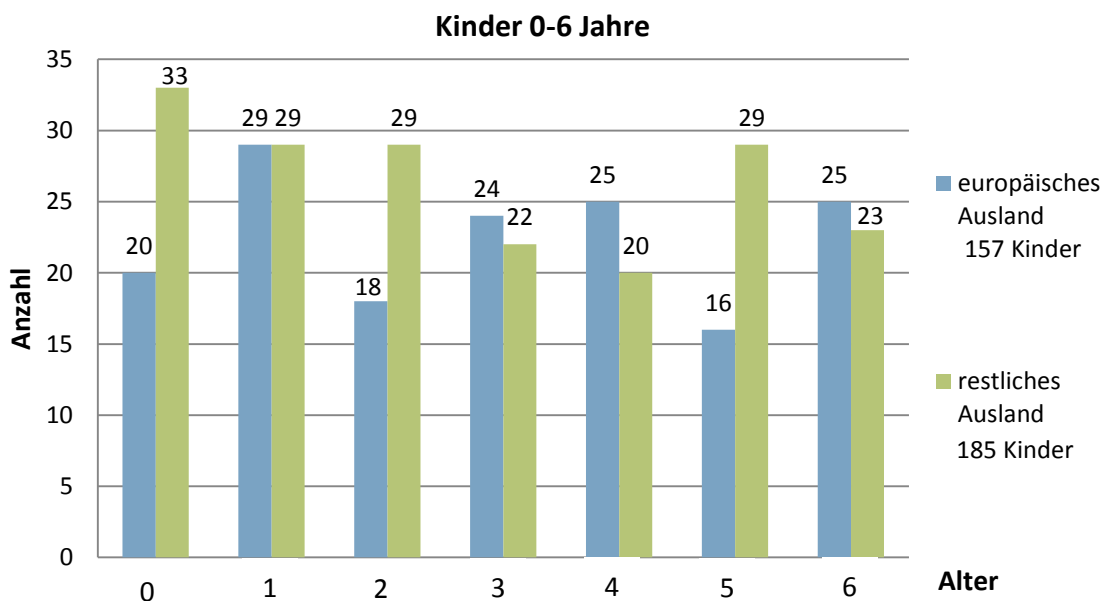
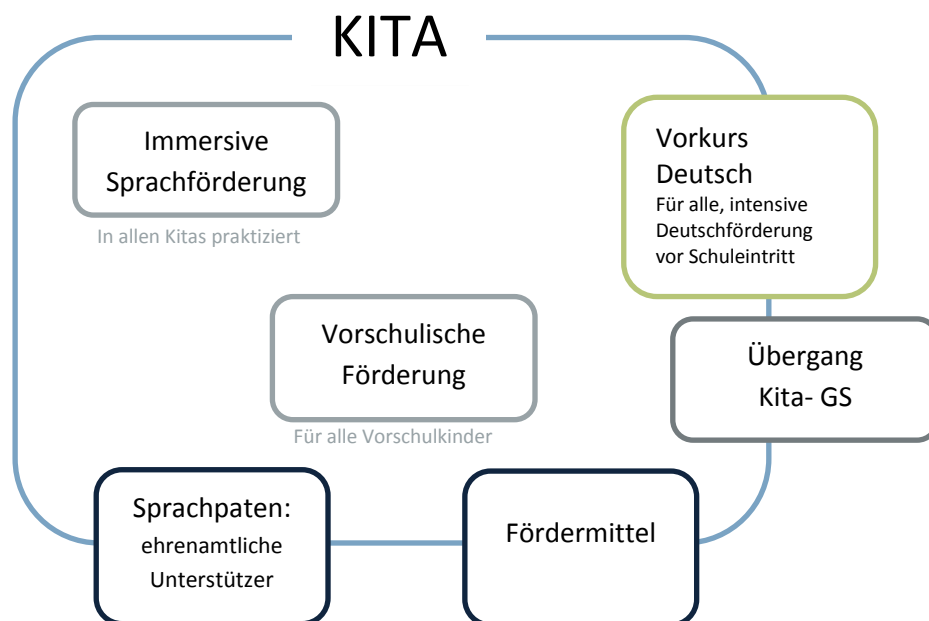


Abbildung 16: Altersstruktur nach Herkunftsland (LRA, Mai 2017)

2.1.1. BILDUNG UND SPRACHE – FRÜHKINDLICHER BEREICH



- In allen Kindergärten gibt es unterschiedliche Bildungs- und Förderangebote für alle Kinder.
- Insgesamt gibt es 17 Vorkurse Deutsch im Landkreis.
- Zudem wird von allen betroffenen Kindertageseinrichtungen ein eigener, hausinterner Vorkurs für die Kinder angeboten.

Kinder mit Migrationshintergrund...

- ... werden in den Alltag der Kindertageseinrichtung eingebunden und erhalten so viel Kontakt zu deutschen Kindern.
- ... erlernen Deutsch vor allem über eine alltagsintegrierte/immersive Sprachförderung.
- ... erhalten im letzten Kindergartenjahr die Möglichkeit einer speziellen Deutschsprachförderung (Vorkurs Deutsch: für alle Kinder, deren sprachliche Fähigkeiten für den Schuleintritt noch nicht ausreichend sind).

Ausgangslage:

- Qualitativ hochwertige sprachliche Betreuung in den Kindertageseinrichtungen.
- Fördermittel über die „Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen“, bereitgestellt vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration).
- Themenbezogene Fortbildungen durch das Jugendamt.
- Das Platzangebot in einigen Einrichtungen ist allerdings begrenzt.

2.1.2. DER FRÜHKINDLICHE BEREICHE – AUS DER PRAXIS

Die Arbeit mit den Kindern vor Ort ist weitgehend unproblematisch. Die Integration klappt am besten, wenn die Kinder so schnell wie möglich in den Kindergartenalltag eingebunden werden und im Kontakt mit den anderen Kindern die Sprache spielerisch erlernen.

Eine immersive, also alltagsintegrierte Sprachförderung schafft für die Kinder die Voraussetzungen für einen schnellen Spracherwerb. Die klare Festlegung der deutschen Sprache auf das Kindergartensetting erlaubt einen reibungsloseren Zweitspracherwerb (Jeuk, 2011). Durch die Rituale und wiederkehrenden sprachlichen Muster, ist es den Kindern oft schnell möglich, sich in der neuen Umgebung verständigen zu können. Der passive Wortschatz wächst schnell an und auch der aktive Wortschatz kann sich daran anschließend immer weiter entwickeln.

Aus diesem Umstand ergeben sich natürlich aber auch neue Herausforderungen in den Kindertageseinrichtungen. Die Kenntnisse über den Erwerb einer Zweitsprache rücken mit einer anderen Dringlichkeit in den Mittelpunkt der Fortbildungsmaßnahmen. Darüber hinaus natürlich auch Themen zur interkulturellen Öffnung der Kindertageseinrichtungen, in Hinblick auf die Elternarbeit, und Themen, die den Umgang mit Traumata betreffen.

Die Elternarbeit stellt die Fachkräfte aus den Kindertageseinrichtungen vor neue Herausforderungen. Es gilt nicht nur die sprachliche Barriere zu überwinden, sondern auch die kulturelle Barriere steht bei der Kommunikation häufig im Weg.

Das komplexe System der frühkindlichen Bildung ist oftmals ganz anders als in den Heimatländern der Eltern. Von daher gilt es, neben Alltagsfragen zunächst einmal das bayerische System grundlegend zu erklären, dessen Vorteile aufzuzeigen und klar zu machen, welchen Beitrag das Fachpersonal zur Entwicklung der Kinder leistet.

Mögliche Entwicklungsaufgaben in diesem Bereich:

- Die Abstimmung der Betreuungsplätze auf den Bedarf der Eltern muss noch passgenauer werden.
- Die Schaffung von Schwerpunktkindergärten könnte angedacht werden.
- Der Einsatz von Sprachpaten in den Einrichtungen könnte intensiviert werden.
- Die Fortbildung der Fachkräfte hinsichtlich der kulturellen Öffnung sollte fortgesetzt werden.
- Die Vorbereitung von Fortbildungen der Fachkräfte zu Spezialthemen im Kontext Flucht und Migration sollte fortgesetzt werden.

2.2. MIGRATION IM SYSTEM DER ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN

- Insgesamt gibt es 4% Schüler und Schülerinnen (im Folgenden mit SuS abgekürzt) mit Migrationshintergrund im Landkreis.
- Die meisten Übertritte von deutschen SuS erfolgen nach der Grundschule an die Realschule.
- SuS mit Migrationshintergrund treten häufiger an die Mittelschule über.

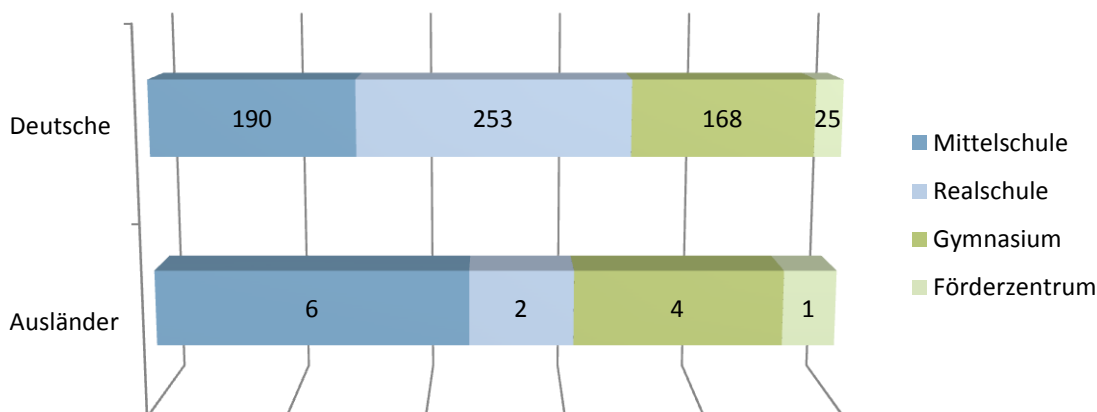


Abbildung 17: Übertritte nach der Grundschule (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sept. 2017)

- Insgesamt ist der Anteil von SuS mit Migrationshintergrund an den Mittelschulen am höchsten, darauf folgt die Grundschule.
- An den Gymnasien lässt sich feststellen, dass es einen höheren Anteil von SuS aus dem europäischen Ausland gibt.

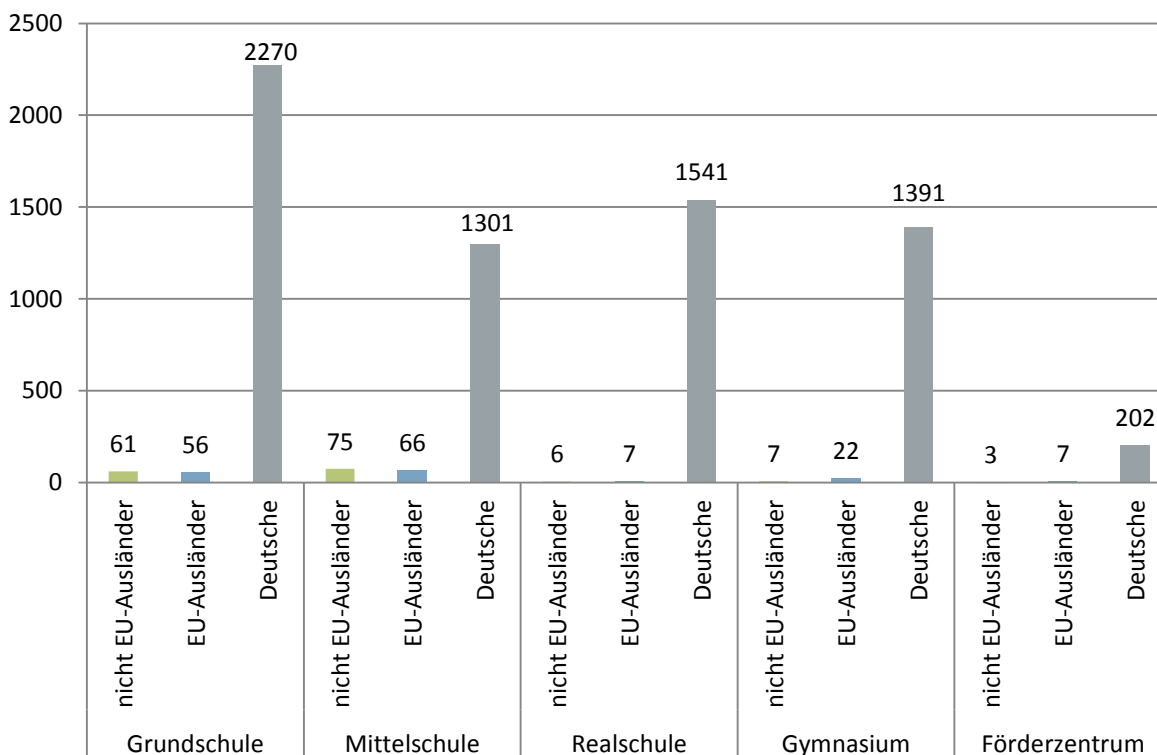
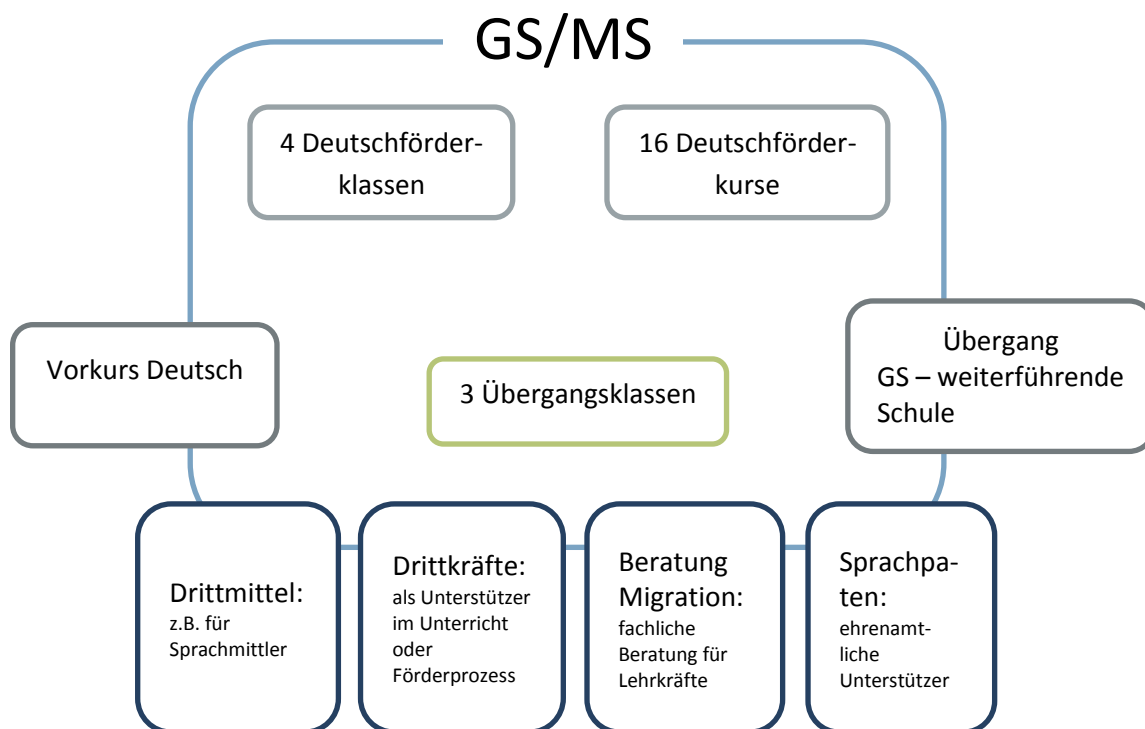


Abbildung 18: SuS an allgemeinbildenden Schulen (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Okt. 2017)

2.2.1. BILDUNG UND SPRACHE – ALLGEMEINBILDENDE SCHULEN



- Für die Grund- und Mittelschulen stehen Drittmittel der Regierung von Niederbayern zur Verfügung, um Sprachmittler für Elterngespräche zu finanzieren.
- Ebenfalls von der Regierung von Niederbayern gibt es ein Beratungsangebot für Lehrkräfte (GS: Frau Hasenkopf; MS: Frau Spannfellner).
- Daneben gibt es sowohl in der Grund- als auch in der Mittelschule Übergangsklassen für SuS, die ohne (ausreichende) Deutschkenntnisse in die Schule einsteigen.
- Als Unterstützung gibt es darüber hinaus noch Deutschförderklassen und Deutschförderkurse an den Grund- und Mittelschulen im Landkreis.
- Die Sprachpaten sind ehrenamtliche Helfer, die zusätzlichen Förderunterricht bieten.
- In der Realschule wie auch dem Gymnasium gibt es zur Zeit keine speziellen Projekte (Sprint, InGym) im Landkreis; dennoch werden auch in diesen Schulzweigen vereinzelt SuS mit Fluchthintergrund erfolgreich beschult.
- Auch hier sind in begrenztem Maß spezielle Fördermaßnahmen für die SuS möglich.

2.2.3. MIGRATION UND BERUFLICHE BILDUNG

- Insgesamt sind 56% der außereuropäischen ausländischen Bürger im Landkreis im Alter zwischen 16-25 Jahren.

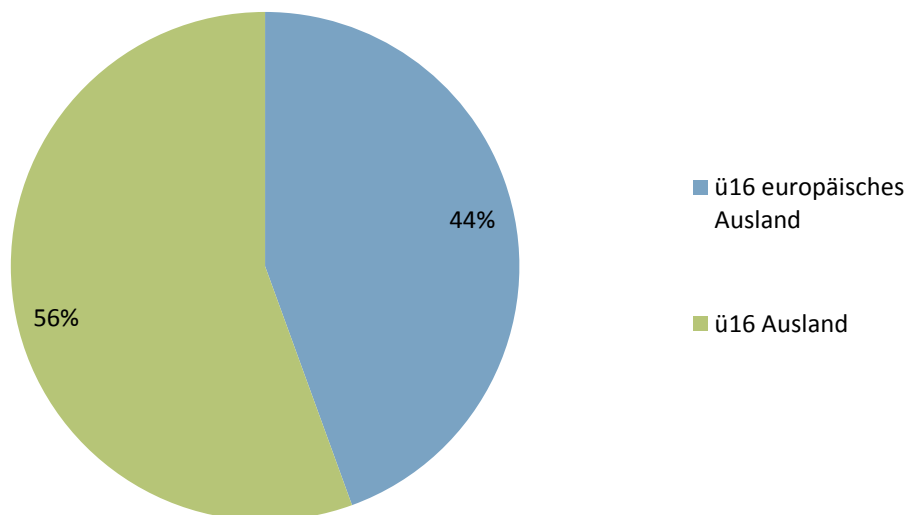


Abbildung 19: Europäische und nicht-europäische Jugendliche im Alter von 16-25 Jahren (LRA, Mai 2017)

- Im Schuljahr 2016/17 gab es 1594 SuS im System der beruflichen Schulen (ohne die Berufsintegrationsklassen).
- 17,12% der Schülerinnen und Schüler haben einen Migrationshintergrund.
- Insgesamt gab es im berufsschulischen System (staatliche und private Schulen) 1812 SuS. (<http://www.kis.isb.bayern.de>)

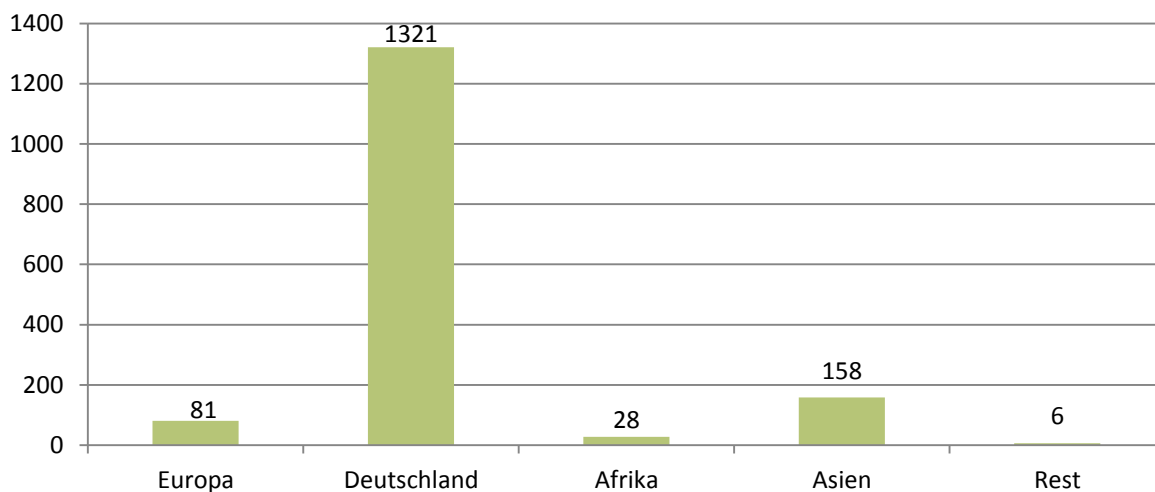
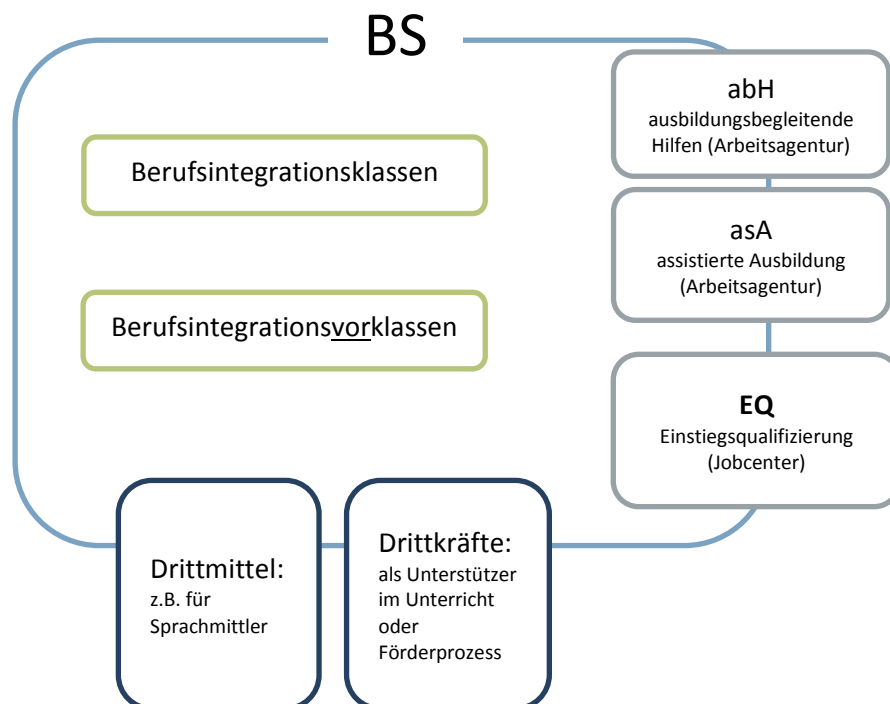


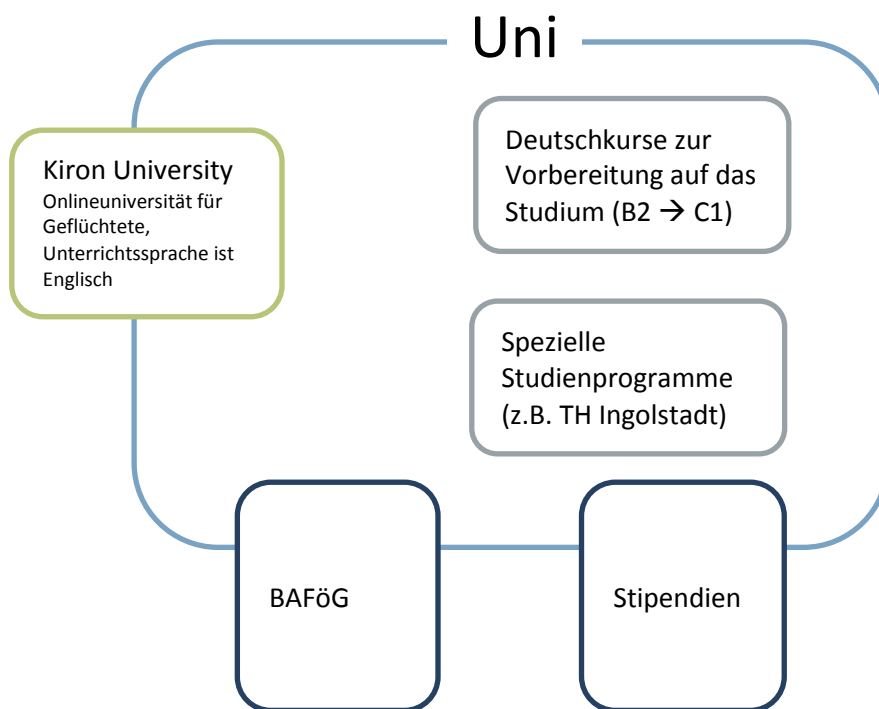
Abbildung 20: SuS im System der beruflichen Schulen ohne BIK (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Okt. 2017)

2.2.4. BILDUNG UND SPRACHE - BERUFLICHE SCHULEN



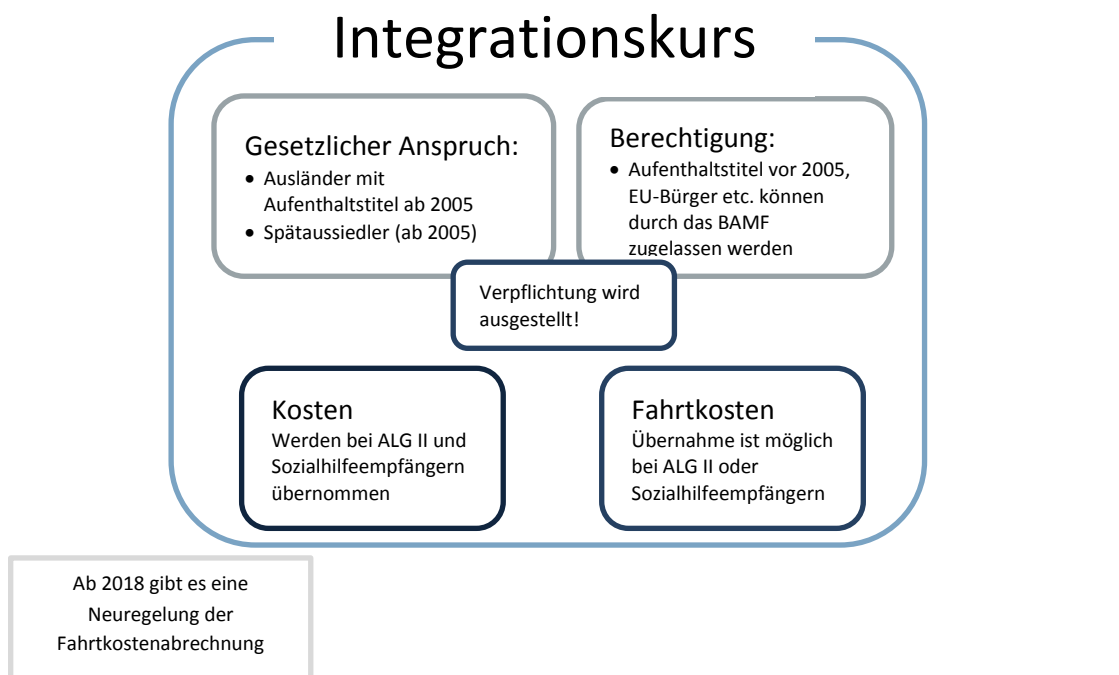
- Der Großteil der SuS mit Fluchthintergrund befindet sich in Berufsintegrationsklassen (BIK) an der beruflichen Schule.
- In den BIK wurde die Möglichkeit geschaffen, zunächst den Spracherwerb und Berufsorientierung zu liefern.
- Die sozialpädagogische Begleitung der Klassen kann eine umfassende Betreuung gewährleisten und den Lernerfolg unterstützen.
- Die Zusammenarbeit mit Betrieben ist ein wichtiger Grundpfeiler der Arbeit.
- Die SuS können in den 2 Jahren in der BIK den Mittelschulabschluss erreichen.
- Nach den 2 Jahren in den Berufsintegrationsklassen sollen die Jugendlichen in eine Ausbildung übergehen
 - o Um diese erfolgreich zu schaffen, gibt es Unterstützungssysteme während der Ausbildung.
- Die SuS haben trotz 2 Jahren in der BIK oft noch nicht den Sprachstand, um den theoretischen Teil der Ausbildung erfolgreich zu bestehen.
- Die Betriebe haben noch nicht genug Erfahrung mit den Zeugnissen aus den BIKs und können den Leistungsstand der SuS vergleichsweise schlecht einschätzen.
- Viele SuS brechen ihre Ausbildung wieder ab, da sie den Leistungsanforderungen nicht gewachsen sind.

2.2.5. BILDUNG UND SPRACHE – PERSPEKTIVE STUDIUM



- Universitäten in der Nähe: Deggendorf, Passau, Regensburg, München.
- Alle Universitäten bieten vorbereitende Sprachkurse an. In Passau gibt es z.B. ein Angebot, das sich speziell an Asylbewerber/Flüchtlinge richtet und diese im Sprachniveau von B2 auf C1 bringt.
- Es gibt neben der Berufsberatung durch die Arbeitsagentur kein spezielles Beratungsprogramm, das sich mit dem Hochschulzugang beschäftigt.
- Die IQ-Beratung im Landkreis kann allgemeine Informationen zum Hochschulzugang geben.

2.3. BILDUNG UND SPRACHE – ERWACHSENENBILDUNG



- Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs(600 UE) und einem Orientierungskurs (100 UE) und umfasst 700 Unterrichtseinheiten (UE).
- Jeder Kursträger nimmt vor Beginn des Kurses einen Einstufungstest vor.
- Am Ende des Integrationskurses steht ein Test, der die erlernten Kenntnisse prüft und den Sprachstand der Teilnehmer bestimmt (Testniveau ist B1).
- Sollte man die Prüfung nicht bestehen, gibt es die Möglichkeit auf Antrag 300 UE zu wiederholen und die Sprachprüfung noch einmal abzulegen.
- Neben dem Integrationskurs gibt es noch andere Kursformate, die auf das vertiefte Sprachenlernen abzielen oder aber sich zunächst auf eine Alphabetisierung konzentrieren.
- Außerdem gibt es viele ehrenamtlich Engagierte, die eigene Sprachkurse für die Zugewanderten anbieten.

2.3.1. BILDUNG UND SPRACHE – ERWACHSENENBILDUNG

Nicht alphabetisiert	Alphabetisiert	Sprachniveau A1	Sprachniveau A2/B1	Sprachniveau B2	Sprachniveau B2/C1	Sprachniveau C2	Zugang/Anmeldung
Erstorientierungskurs - 11 Module - Grundlagen zur Verständigung und zum Leben in Deutschland							Über die Verpflichtung oder den rechtlichen Anspruch, Beantragung über das BAMF.
ALPHA+ besser lesen und schreiben - Kurs für 100, 200 oder 300 UE á 45 Minuten - Konzept vom Bildungsträger							
Beruf und Sprache - Anerkannte Flüchtlinge und Ausländer, Sprache und berufliche Orientierung							Maßnahme von der Agentur für Arbeit
Zweitschriftlerner Kurse (BAMF Kurs) - Zwischen ALPHA Kursen und Integrationskurs; Müssen in Muttersprache alphabetisiert sein, beherrschen aber keine lateinischen Schriftzeichen							Zugang über die Verpflichtung oder den rechtlichen Anspruch
Alphabetisierungskurs - 300 UE Alphabetisierungsanteil - 600 UE allgemeiner Sprachkurs B1 - 100 UE Orientierungskurs							Beantragung über das BAMF. Anmeldung direkt beim Kursträger.
Allgemeiner Integrationskurs (700 UE) - 600 UE Sprachkurs - 100 UE Orientierungskurs				B2 Kurs seit Herbst 2017	C1 Kurs bei der ISA		
			IdA BayernTurbo 2.1 - Berufliche Orientierung und Sprachbildung (BFZ Regen)				Zuweisung über Agentur für Arbeit oder Jobcenter
Ehrenamtliche Deutschkurse - Dienen sozusagen der Erstversorgung - Dienen oftmals in hohem Umfang der sozialen Integration - Nachhilfe Angebot um den Integrationskurs zu bestehen - Prüfungsvorbereitung → Können bis zu den Grundlagen im Niveau A2 reichen							

Tabelle 2: Angebotsübersicht im sprachlichen Bereich

- Kurs- und Testzeiten für Integrationskurse können über die VHS Arberland oder den jeweiligen Anbieter erfragt werden.

2.3.2. ERWACHSENENBILDUNG – AUS DER PRAXIS

Das Jobcenter oder die Ausländerbehörde können zu einem Integrationskurs verpflichten. Die Teilnahme an einem Integrationskurs stellt eine Integrationsleistung dar, die sich positiv auf die Bewertung der Integrationsbemühungen auswirkt.

Der Besuch des Integrationskurses wird für Sozialhilfeempfänger und Bezieher von ALG II finanziert, darunter fallen auch die Fahrtkosten zu den Kursstunden. Die Beantragung dazu muss unbedingt vor Antritt des Kurses gemacht werden, ansonsten kann es sein, dass der Kursteilnehmer zunächst einen Teil der Kursgebühren selber tragen muss.

Die Teilnahme an einem Integrationskurs stellt einen ersten Schritt hin zu einer Integration in das Alltags- aber auch Arbeitsleben dar. Durch den Kurs werden, neben der Sprache, grundlegende Kenntnisse der deutschen Kultur und des Miteinanders vermittelt.

Nach der Flüchtlingswelle im Jahr 2015 galt es, die neuzugewanderten Mitbürger möglichst schnell mit der neuen Sprache vertraut zu machen, und so ist es auch heute noch. Erster Ansprechpartner im Landkreis ist dafür die VHS Arberland.

Neben den Integrationskursen gibt es auch noch Kurse, die dem gezielten Spracherwerb im beruflichen Kontext gewidmet sind. Hier vor allem auch die Kurse, die die Teilnehmer auf das Niveau C1 bringen, was zum Beispiel für Ärzte notwendig ist.

Mögliche Entwicklungsziele in dem Bereich:

- Afghanen mit der Berechtigung einen Sprachkurs zu besuchen, die Teilnahme ermöglichen.
- Kursformate weiterhin an die Bedarfe anpassen.
- Enge Zusammenarbeit mit BAMF und Ausländerbehörde fortführen, um die konstante Teilnahme an allen Kursabschnitten zu gewährleisten.

3. MIGRATION UND ARBEITSMARKT

- Durch den Anstieg beim Zuzug aus dem Ausland kam es natürlicherweise auch zu einem Anstieg des Ausländeranteils in den sozialen Sicherungssystemen und im Arbeitsmarkt.
- Deutlich hervorzuheben ist der Anstieg bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen und den Regelleistungsberechtigten im SGB II.
- Dem Arbeitsmarkt stehen mehr Personen zur Verfügung; es wird aber noch dauern, bis diese alle dem Arbeitsmarkt gewinnbringend zugeführt werden können.

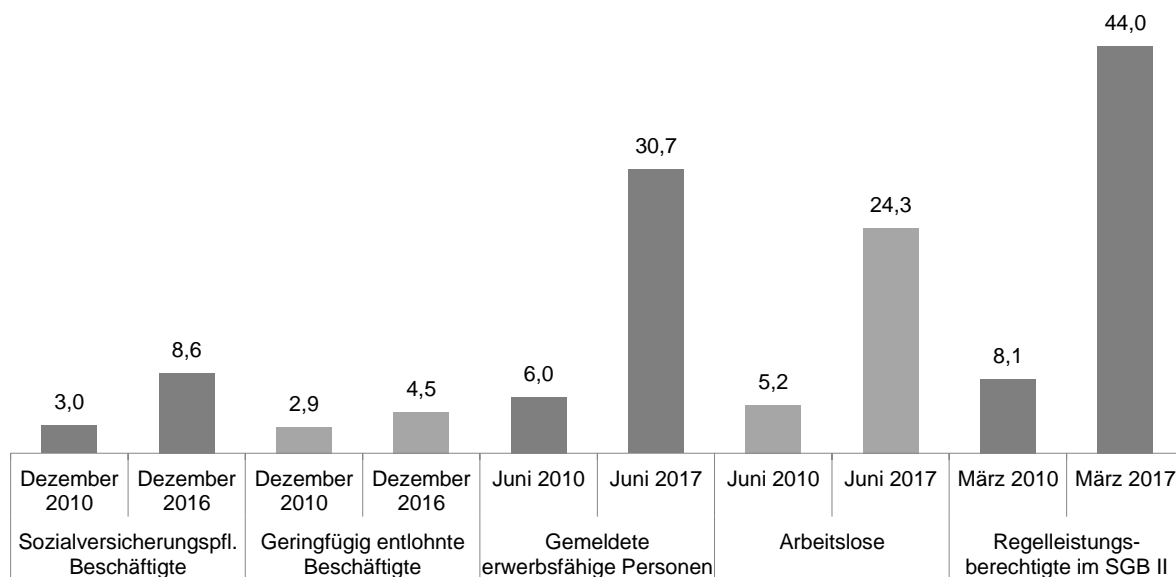


Abbildung 21: Entwicklung der Ausländeranteile in Prozent (© Statistik der Bundesagentur für Arbeit 10.07.2017, Statistik-Service Südost)

3.1. MIGRATION UND AUSBILDUNGSMARKT

- Im Jahr 2017 arbeiten die meisten Auszubildenden (Deutsche und Ausländer) im Bereich Rohstoffgewinnung, Produktion, Fertigung.
- Zweitstärkster Bereich für deutsche Auszubildende ist der Bereich Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung. Für ausländische Auszubildende ist es der Bereich kaufmännische Dienstleistungen, Handel, Vertrieb, Tourismus.
- Die Zahl der ausländischen Auszubildenden steigt kontinuierlich an.

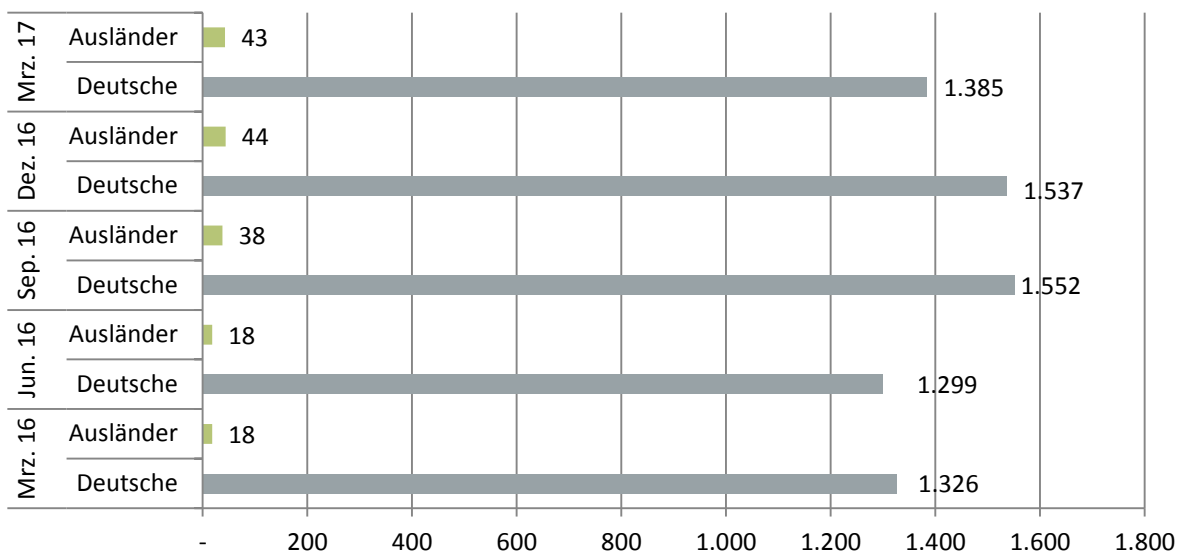


Abbildung 22: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Auszubildende am Arbeitsort (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Okt. 2017)

- bei den sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnt Beschäftigten gibt es einen Anstieg des Ausländeranteils über die letzten 4 Jahre.
- im Jahr 2016 lag der Anteil an Ausländern 8,6%.

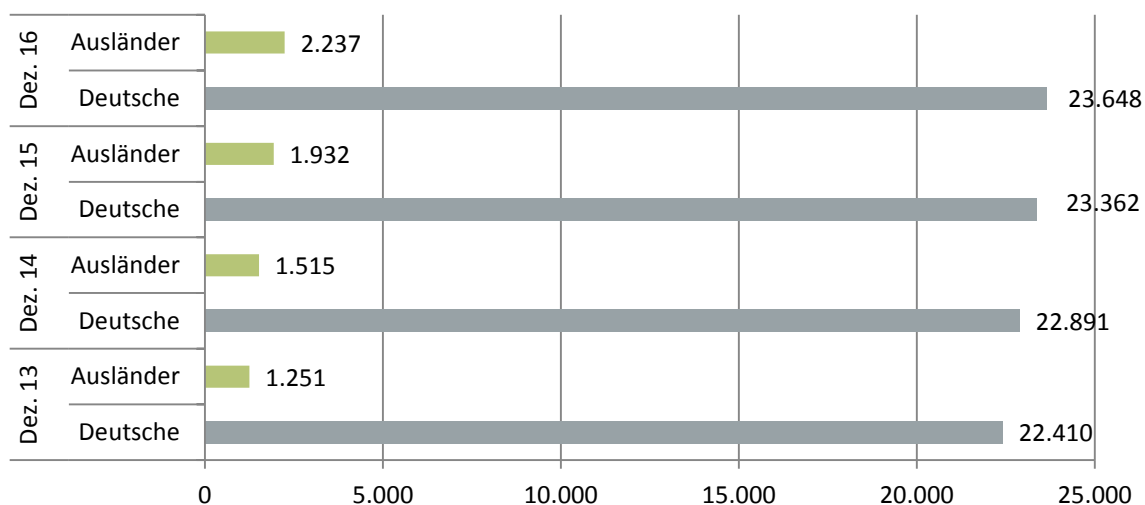


Abbildung 23: Sozialversicherungspflichtig und geringfügig entlohnte Beschäftigte (Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Juli 2017)

3.2. MIGRATION UND ERWERBSTÄTIGKEIT

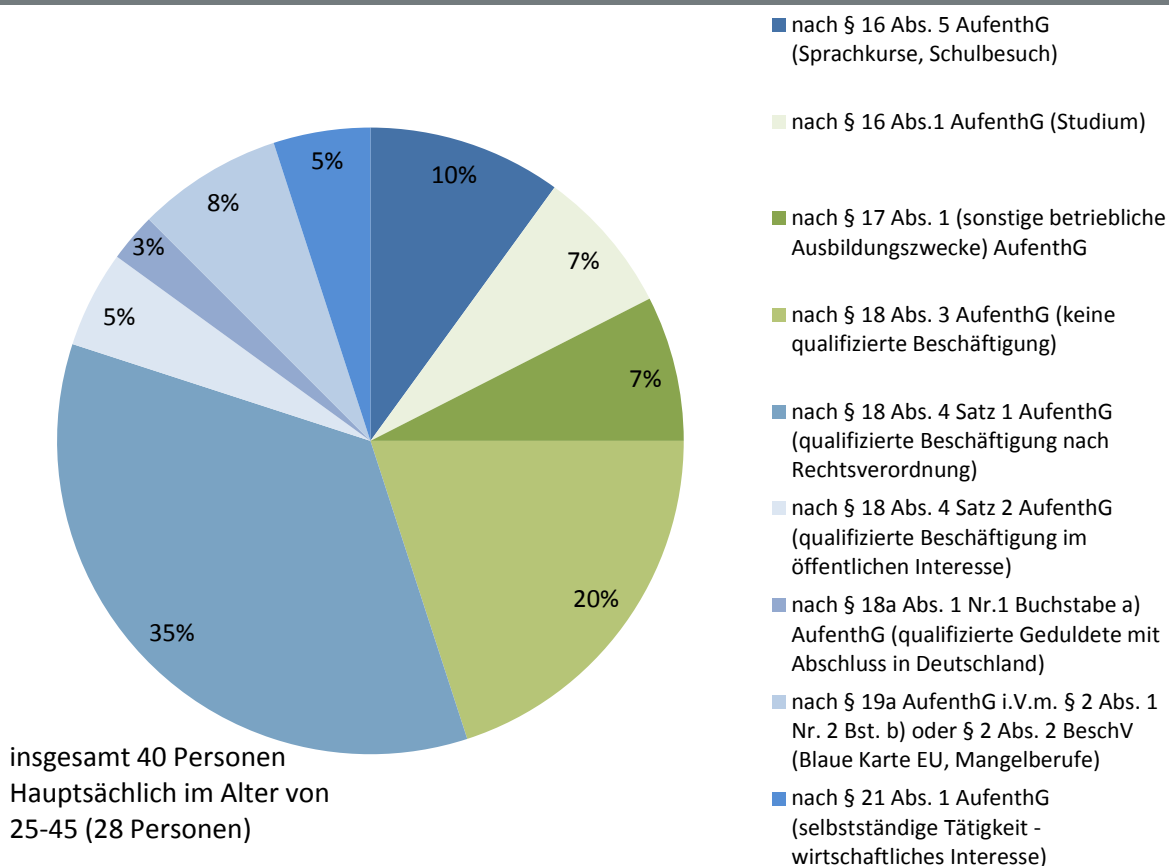


Abbildung 24: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bereich Ausbildung/Erwerbstätigkeit; AZR 09.2017

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)		Arbeitssuchende		Arbeitslose	
1820		2713		1183	
davon		davon		davon	
Personen aus Kontext Fluchtmigration		Personen aus Kontext Fluchtmigration	Sonstiger Aufenthaltsstatus	Personen aus Kontext Fluchtmigration	Sonstiger Aufenthaltsstatus
629 (621 Personen aus Asylherkunftsländern, 8 Drittstaatler)		439	80	176	47

Tabelle 3: Arbeitsmarkt im Kontext Fluchtmigration; Statistik-Service Süd Ost 2017

Der Aufenthaltsstatus gibt an, auf welcher rechtlichen Grundlage sich eine Person in Deutschland aufhält. Dabei wird eine Vielzahl rechtlicher Normen aggregiert auf sieben Ausprägungen, die im statistischen Sinne relevant sind: Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Flucht, Aufenthaltserlaubnis Sonstige, Visum, Aufenthaltsgestattung, Duldung. Der Aufenthaltsstatus wurde im Juni 2016 als Dimension in der Statistik der BA eingeführt und ermöglicht die Abgrenzung von "Personen im Kontext von Fluchtmigration"

3.3. DAS IQ-NETZWERK

Das IQ (Integration durch Qualifizierung) Projekt beschäftigt sich vor allem damit, Menschen mit Migrationshintergrund in den regionalen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Im Landkreis Regen wird dies durch das Projekt „Gelebte Willkommenskultur im ARBERLAND“ versucht zu verwirklichen. Dem Fachkräftemangel soll so entgegengewirkt werden und die interkulturelle Öffnung von Betrieben unterstützt werden.

Die Beratung und vor allem auch Anerkennungsberatung von Migranten spielt dabei eine große Rolle. Informationen über berufliche Einstiegsmöglichkeiten, Möglichkeiten der formellen Anerkennung ausländischer Qualifikationen und die Zusammenstellung der benötigten Unterlagen ist dabei Teil des Angebotes. Hierbei wird intensiv mit zuständigen Stellen im MigraNet Netzwerk zusammengearbeitet.

Für Unternehmen bezieht sich das Beratungsangebot auf die Bereiche interkulturelle Sensibilisierung und die rechtlichen Grundlagen der Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus können Schulung zum Bereich der interkulturellen Öffnung angeboten werden.

Als Schnittstelle zwischen Betrieben und der kommunalen Verwaltung nimmt das IQ-Management eine zentrale Rolle als Wissensträger im Landkreis ein. Darüber hinaus ist auch die Schaffung von Transparenz und die Arbeit in unterschiedlichen Arbeitskreisen eine wichtige Aufgabe des Netzwerkes.

Die Anerkennungsberatung nimmt aktuell einen großen Teil der Arbeit ein. Daneben ist die Zusammenarbeit mit den Kammern, um eine möglichst reibungslose Integration der Neuzugewanderten in den Ausbildungsmarkt zu gewährleisten, ein großes Thema. Darüber hinaus aber natürlich auch die Aufbereitung rechtlicher Aspekte bei der Einstellung von Migranten in die Betriebe im Landkreis.

Für den Landkreis Regen bedeutet dieses Projekt ein Alleinstellungsmerkmal in Niederbayern, da es keine weitere Beratungsstelle des Netzwerkes gibt.

4. KURZÜBERSICHT

Ausländer allgemein					
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.10.2017	Trend
Insgesamt	2.584	3.473	3.839	4.604	↑
Asylbewerberleistungsempfänger					
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	30.11.2017	
Insgesamt	407	1151	365	350	↓
Einbürgerungsstatistik					
	2014	2015	2016		
Insgesamt	19	25	35		↑
Aufenthaltsdauer					
	Feb 2017	Sept 2017			
Unter 1 Jahr	478	618			↑
1 - unter 4 Jahre	1947	1986			↑
Altersstruktur					
	Feb 2017	Sept 2017			
Bis 18 Jahre	634	784			↑
18-25 Jahre	594	583			↓
25-35 Jahre	866	884			↑
35-45 Jahre	880	971			↑
45-55 Jahre	647	706			↑
Ab 55 Jahre	588	636			↑
Arbeitsmarktentwicklungen					
	Dez 13	Dez 14	Dez 15	Dez 16	
Sozialversicherungspfl. und geringfügig entlohnte Beschäftigte (Deutsche)	22.410	22.891	23.362	23.648	↑
Sozialversicherungspfl. und geringfügig entlohnte Beschäftigte (Ausländer)	1.251	1.515	1.932	2.237	↑
	Juni 2010	Juni 2017			
Gemeldete erwerbsfähige Personen	6,0%	30,7%			↑
	Oktober 2016	Oktober 2017			
Arbeitslosenquote insg.	3,4%	2,8%			↓
Gemeldete Arbeitsstellen	598	563			↓
Unterbeschäftigungsquote	4,5%	3,9			↓

	März 2010	März 2017		
Regelleistungsberechtigte im SGB II	8,1%	44,0%	↑	
	März 2016	März 2017		
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende am Arbeitsort (Deutsche)	1326	1385	↑	
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende am Arbeitsort (Ausländer)	18	43	↑	
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge				
	Dez 15	Dez 16	Okt 17	
Insgesamt	49	40	41	
			↓	
Frühkindliche Bildung				
	Sept 2015	Sept 2016	Sept 2017	Trend
Anzahl der Betreuten Kinder	1.994	2.060	2.156	↑
Kinder mit Migrationshintergrund	111	145	165	↑
Allgemeinbildende Schulen				
	Schuljahr 15/16	Schuljahr 16/17		
Schüler insgesamt	7.048	6.887	↓	
Schüler mit Migrationshintergrund	227	299	↑	
Schüler mit Migrationshintergrund (Europa)	151	147	↓	
Berufsbildenden Schulen				
Schüler insgesamt	1.514	1.594	↑	
Schüler mit Migrationshintergrund	175	273	↑	
Schüler mit Migrationshintergrund (Europa)	70	81	↑	

5. ANSPRECHPARTNER

Bürgerbüro

Tel.: +49 (0) 9921 601-0
 Fax: +49 (0) 9921 601-100
 buergerbuero@lra.landkreis-regen.de

Ausländeramt

Sachgebietsleitung
 Frau Simone Kasberger
 Tel.: +49 (0) 9921 601-349
 Fax: +49 (0) 9921 601-357
 E-Mail: skasberger@lra.landkreis-regen.de

Jugendamt

Landratsamt Regen - Kreisjugendamt -
 Poschetsrieder Str. 16
 94209 Regen
 Tel.: +49 (0) 9921 601-146
 Fax: +49 (0) 9921 97002-146
 E-Mail: jugend@lra.landkreis-regen.de

IQ

Barbara Stadler
 IQ Netzwerkmanagerin
 ARBERLAND REGIO GmbH
 Amtsgerichtstraße 6-8, 94209 Regen
 Tel. 09921 9605 4147
 Fax: 09921 9605 4152
 E-Mail: bstadler@arberland-regio.de

Sozialamt

Sachgebietsleiter
 Herr Horst Kuffner
 Sachgebietsleiter
 Tel.: +49 (0) 9921 601-126
 E-Mail: hkuffner@lra.landkreis-regen.de

Gesundheitsamt

Abteilungsleiter
 Herr Dr. Bernhard Edenharter
 Amtsarzt
 Tel.: +49 (0) 9921 601-433
 Fax: +49 (0) 9921 601-450
 E-Mail: bedenharter@lra.landkreis-regen.de

Bildungskoordinatorin fürNeuzugewanderte

Kristina Beckermann
 Landratsamt Regen
 Poschetsrieder Straße 16 | 94209 Regen
 Tel.: 09921 601-166
 Fax: 09921 97002-166

6. GLOSSAR

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Seit dem 01.04.2012 ist es möglich, den im Ausland erworbenen Berufsabschluss in Deutschland anerkennen zu lassen. Hierzu werden in einem Verfahren die deutschen Anforderungen an den Beruf mit den erbrachten Leistungen aus dem Herkunftsland verglichen und die Qualifikation geprüft. Je nach Ausgang des Verfahrens muss der Bewerber noch Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren oder kann mit der formalen Anerkennung der Qualifikation in den Bewerbungsprozess um einen Arbeitsplatz starten.

Aufenthaltstitel

Grundsätzlich werden im Zuwanderungsgesetz zwei Aufenthaltstitel unterschieden: zum einen die Aufenthaltserlaubnis und zum anderen die Niederlassungserlaubnis. Die Aufenthaltserlaubnis ist befristet und erlaubt nicht zwingend eine Erwerbstätigkeit. Die Niederlassungserlaubnis hingegen unterliegt keiner zeitlichen oder räumlichen Beschränkung und berechtigt auch zur Erwerbstätigkeit. Generell braucht jeder Ausländer für die Einreise nach Deutschland eine Erlaubnis für den Aufenthalt im Staatsgebiet.

Asylrecht

Personen, die über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik kommen, ist eigentlich an der Grenze die Einreise zu verweigern. Diese Personen können sich im Grunde genommen nicht auf das Grundrecht auf Asyl berufen, da in den sicheren Drittstaaten die Genfer Flüchtlingskonvention gleichermaßen gilt.

Ausländerzentralregister

Das Bundesverwaltungsamt stellt mit dem Ausländerzentralregister eine zentrale Informationsdrehscheibe im Ausländer- und Asylrecht für Behörden bereit. Es werden viele personenbezogene Daten in diesem Register gesammelt. Registerbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Dublin-Fälle

Die Dublin-Vereinbarung regelt die Zuständigkeit bei Asylanträgen innerhalb des Dublin-Raumes (EU, Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein). So soll sichergestellt werden, dass ein Asylantrag innerhalb dieses Raumes nur durch einen Staat geprüft wird.

Wird also in Deutschland ein Asylantrag gestellt, prüft das BAMF zunächst, ob nicht ein anderes EU-Mitgliedsland für die Bearbeitung dieses Asylantrages zuständig wäre. Sollte der Asylbewerber über ein anderes sicheres Dublin-Land in die EU eingereist sein, so ist diese für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig und es wird ein Übernahmegesuch gestellt. Ist die Überstellung nicht im Verlauf von 6 Monaten vonstattengegangen, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren an den antragsstellenden Staat über.

Befindet sich der Asylbewerber in Haft oder kann nicht ausfindig gemacht werden, gelten veränderte Fristen.

Rechtliche Grundlage ist die Dublin-Verordnung III (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013).

Folgeantrag

Nach der Rücknahme oder einer (unanfechtbaren) Ablehnung durch das BAMF kann ein erneuter Asylantrag gestellt werden. Das Verfahren wird dann aber nur unter bestimmten Voraussetzungen wiederaufgenommen.

Königssteiner Schlüssel

Innerhalb von Deutschland ist die Verteilung der Asylbewerber über den sogenannten Königssteiner Schlüssel geregelt. Hier ist festgelegt, wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss. Diese Bewertung richtet sich nach den Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl und wird daher jedes Jahr neu ermittelt.

2015 hatte NRW beispielsweise die höchste und Bremen die niedrigste Quote an aufzunehmenden Asylsuchenden.

Kontingentflüchtlinge

Den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Inneren ist es möglich, bestimmten Personengruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu erteilen.

Sichere Herkunftsstaaten

Alle Staaten, bei denen angenommen werden kann, dass dort aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse keine politische Verfolgung droht oder andere unmenschliche oder erniedrigende Bestrafungen oder Behandlungen stattfinden, gelten als sichere Herkunftsstaaten. Diese Annahme gilt solange keine glaubhaften Tatsachen vorgebracht werden, dass diese Umstände doch anders sind.

Subsidiärer Schutz

In Fällen, in denen weder die Voraussetzungen für den Flüchtlingsschutz nach §3 AsylVfG oder dem Schutz nach Art. 16a GG (politische Verfolgung) vorliegen, kann doch ein Schutzstatus ausgesprochen werden, wenn dem Antragssteller in seinem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Zum Beispiel durch Folter, erniedrigende Behandlung oder Todesstrafe. Ebenso kann subsidiärer Schutz gewährt werden, wenn der Antragssteller durch individuelle Bedrohung oder willkürliche Gewalt (internationaler/innerstaatlicher Konflikt) gefährdet ist.

Die Gewährung des subsidiären Schutzes wird automatisch durch das Bundesamt geprüft, wenn kein Asylgrund nach § 3 AsylVfG vorliegt.

7. LITERATURVERZEICHNIS

- Aiyar, S., Barkbu, B., Batini, N., Berger, H., Detragiache, E., Dizioli, A., et al. (Januar 2016). *The Refugee Surge in Europe: Economic Challenges*.
- BAMF*. (kein Datum). Von http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201707-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile abgerufen
- BAMF*. Abgerufen am 10. November 2017 von http://bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile Stand 21.08.2017
- Brinkmann, H., & Uslucan, H.-H. (2013). *Dabeisein und Dazugehören Integration in Deutschland*. Wiesbaden: Springer Verlag.
- Dr.Türk, V. (17. März 2016). *Bildungskampagne* . Abgerufen am 13. September 2017 von <https://www.bildungskampagne.org/migration-flucht-und-bildung>
- Gesetze im Internet - Asylbewerberleistungsgesetz*. (kein Datum). Abgerufen am 21. November 2017 von <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>
- Hoerder, D. (2010). *Geschichte der deutschen Migration*. C.H.Beck.
- Jeuk, S. (2011). *Erste Schritt in der Zweitsprache Deutsch: Eine empirische Untersuchung zum Zweitspracherwerb türkischer Migrantenkinder in Kindertageseinrichtungen*. Freiburg im Breisgau: Herbert-Jürgen Welke Fillibach Verlag.
- Nationaler Aktionsplan Integration der Bundesregierung Deutschland*. (kein Datum). Abgerufen am 10. November 2017 von <https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barrierefrei.html>
- Regierung von Niederbayern*. (kein Datum). Abgerufen am 10. November 2017 von http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/1/fluechtlbetr_integration_lastenausgl/fluechtlingsbetreuung/index.php
- Regierung von Niederbayern*. (kein Datum). Abgerufen am 21. November 2017 von <http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/presse/asyl/unterbringung/index.php>
- Siegler, R., Eisenberg, N., De Loache, J., & Saffran, J. (2016). *Entwicklungspsychologie im Kinder- und Jugendalter*. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag.
- UNO*. Abgerufen am 10. November 2017 von <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlingshilfe/fragen-antworten.html>
- UNO*. Abgerufen am 18. August 2017 von <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/cdn/trk/lp/v01/>